



1982 - 2022
LANDESARBEITSGERICHT
KÖLN



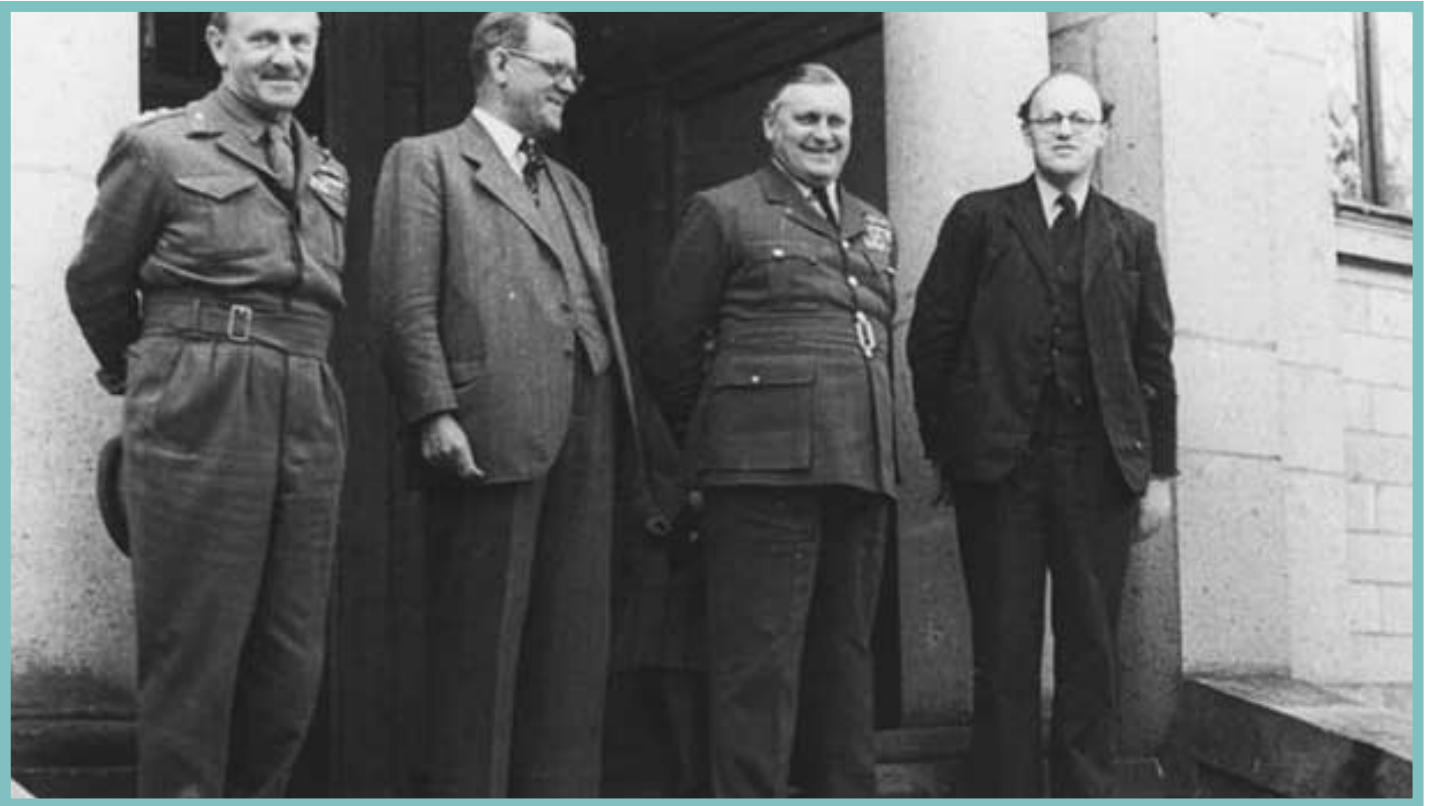
Gründungsjubiläum des Landesarbeitsgerichts Köln, 1982-2012

40 JAHRE LANDESARBEITSGERICHT KÖLN

01 Historischer Hintergrund	5
02 Gratulanten	9
03 Einladung in den Landtag NRW	17
04 Festakt im Landtag NRW	21
05 Übergabe der Festschrift	37
06 Impressionen Festakt	45
07 Das LAG Köln und sein Bezirk	47

01

**Historischer
Hintergrund**



Das Bild zeigt die Spitzen der Britischen Militärregierung:

Brigadegeneral John A. Baracclough (1884-1981), William Asbury (1889-1961), Regional Commissioner for the North Rhine province, Air Marshal Sir Sholto Douglas (1863-1969), Secretary of State for German Affairs Lord Pakenham (1905-2001)

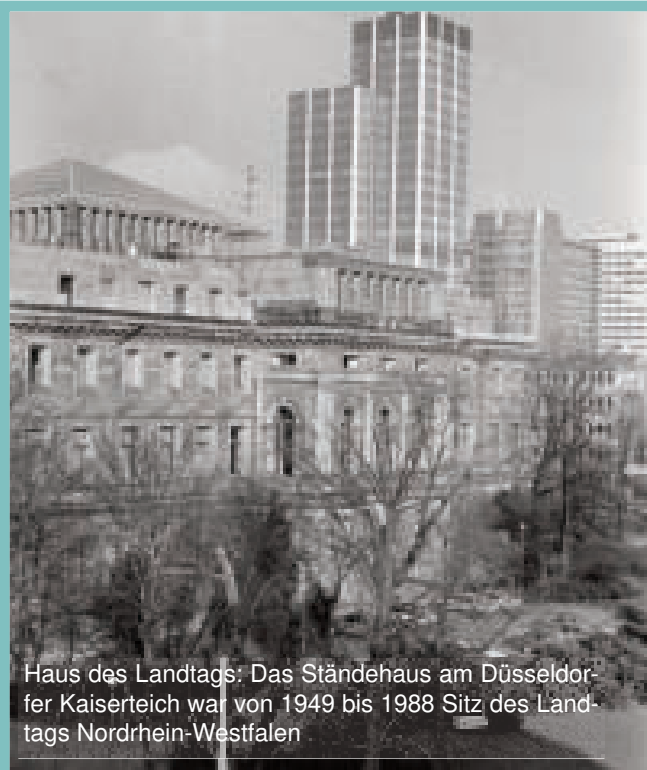
Die Britische Militärregierung

Die britische Militärregierung errichtete nach dem zweiten Weltkrieg in Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 vom 30.06.1946 zur Wiedererrichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit in ihrer Besatzungszone Landesarbeitsgerichte. Sie ließ Köln dabei außen vor und gründete Landesarbeitsgerichte lediglich in Düsseldorf und Hamm. Eine zweite Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf wurde in Köln eingerichtet.

Das war für Köln schmerzlich, denn die Anfänge der Arbeitsgerichtsbarkeit Köln lassen sich bis ins Jahr 1811 zurückverfolgen, als Kaiser Napoleon nach französischem Vorbild ein Gewerbegericht schuf. Der „Gewerberat zu Cöln“ war einer der ersten europäischen Orte, an denen Arbeitsrecht gesprochen wurde.

Das Gesetz

11. November 1981



Haus des Landtags: Das Ständehaus am Düsseldorfer Kaiserteich war von 1949 bis 1988 Sitz des Landtags Nordrhein-Westfalen



Plenarsitzung 11.11.1981: Arbeitsminister Dr. Farthmann (l.) im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Brömmelhaus

Um auch für den südlichen Landesteil ein eigenständiges Landesarbeitsgericht zu gründen, verabschiedete der Landtag NRW am 11.11.1981 das „Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen“ (AGArbGG).

Auf dieser Grundlage wurde Köln am 01.01.1982 Standort eines Landesarbeitsgerichts als eigenständiges Berufungsgericht für die Arbeits- und Wirtschaftsregion Köln-Bonn-Aachen.



Das Landesarbeitsgericht heute

02

“Landesarbeitsgerichte bestehen in Düsseldorf, Hamm und Köln.”

§ 1 AGArbGG

Wegbereiter eines eigenständigen Landesarbeitsgerichts Köln waren der für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständige Arbeitsminister Professor Friedhelm Farthmann sowie der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf Klaus Dieter Weber, der einer Abgabe der Kammern Köln des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf an das nun eigenständige Landesarbeitsgericht Köln nicht entgegen stand.

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums gehörten der heutige Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Karl-Josef Laumann und die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf Brigitte Göttling zu den ersten Gratulanten.

KARL-JOSEF LAUMANN



40 JAHRE Landesarbeitsgericht Köln. Mit Stolz können Sie am Standort Köln auf eine lange und wegweisende arbeitsgerichtliche Tradition zurückblicken.

Die Wurzeln der heutigen Arbeitsgerichtsbarkeit gehen auf die Gründung der sogenannten Gewerbegerichte im Jahr 1811 durch Napoleon in Köln zurück. Dieses Erfolgsmodell hatte sich damals – und dies betone ich als nordrhein-westfälischer Arbeitsminister natürlich sehr gerne – vom Rheinland aus schnell bis in andere deutsche Landesteile durchgesetzt und bis heute fortentwickelt.

Warum Erfolgsmodell?

Damals wie heute waren Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft an der gerichtlichen Entscheidungsfindung beteiligt, weil sie mit ihrer persönlichen Erfahrung die betriebliche Praxis einbringen konnten und deshalb für die große Akzeptanz der Entscheidungen gesorgt haben. Bis heute unterstützen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die

Grüßworte

Berufsrichterinnen und -richter bei ihrer Entscheidungsfindung. Ich bin davon überzeugt, dass die Entscheidungen dadurch einfach praxisnäher und besser werden. Deshalb möchte ich anlässlich des 40. Jahrestages des Landesarbeitsgerichts Köln auch diesen engagierten Frauen und Männern für ihren wichtigen Beitrag zu einer interessen- und praxisgerechten arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung danken.

Auch bin ich davon überzeugt, dass die besonderen Konfliktlagen, die sich nicht selten im Arbeitsleben ergeben, neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine eigenständige Gerichtsbarkeit, wie die Arbeitsgerichtsbarkeit erfordern. Wir brauchen Richterinnen und -richter, die mit den Besonderheiten im Arbeitsrecht und im Umgang mit unterschiedlichen Interessenlagen vertraut sind, die ein Gespür für die oft existenzielle Bedeutung der zu behandelnden Fragen – wie z. B. Kündigung, Befristung, Arbeitszeugnis, Vergütung und Tariffragen sowie Mitbestimmung – haben. Diese Fragen sind entscheidend für den Menschen, der seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, für dessen Existenz und die der Familie, aber auch für den sozialen Frieden im Betrieb sowie für die Wettbewerbsfähigkeit und das wirtschaftliche Fortkommen des Unternehmens.

Nicht umsonst steht im Zentrum der arbeitsgerichtlichen Tätigkeit stärker als in jeder anderen Gerichtsbarkeit der Vergleich, die einvernehmliche Einigung zwischen den Parteien. Die Arbeitsgerichtsbarkeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Befriedung von Arbeitsverhältnissen. Nicht immer gelingt dies, aber die Statistiken zeigen eindrucksvoll, wie häufig dieses Bemühen doch Erfolg hat. Letztlich entspricht dies dem Ziel eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, wie es auch Leitgedanke der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist.

Die Zahlen zeigen aber auch, wie kostengünstig, effizient und schnell die tägliche Arbeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ist: Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt zwischen 3 und 6 Monaten, abhängig von Verfahrensart und Instanz. Zwei Instanzen in unter einem Jahr, das kann sich sehen lassen!

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist ein eigenständiger Gerichtszweig mit größter Bedeutung für den Erhalt des betrieblichen Friedens, für die soziale Gerechtigkeit mit schnellen Entscheidungen unter Beteiligung von Praktikern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Eine Erfolgsgeschichte also mit langer Tradition, die vor über 200 Jahren in Köln mit einem der ersten Arbeitsgerichte auf deutschem Gebiet begann. Bis heute verdient die Rolle des Landesarbeitsgerichts Köln auch für

Laumann

den Wirtschaftsstandort der Region und des Landes eine besondere Würdigung.

Deshalb bin ich froh, dass auf Initiative einer meiner Vorgänger im Amt, des von mir geschätzten Friedhelm Farthmann, gerade in der Domstadt für unseren südlichen Landesteil ein eigenständiges Landesarbeitsgericht gegründet wurde. Im Übrigen durch einen demokratisch legitimierten Akt, durch Gesetzesbeschluss des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Mein Arbeitsministerium bleibt diesem Standort Köln und auch den anderen beiden Landesarbeitsgerichts-Standorten in Düsseldorf und Hamm bis heute stark verbunden, hier finden Sie mit Ihren arbeitsrechtlichen Anliegen immer ein offenes Ohr. Das ist und bleibt mir besonders wichtig, dafür stehe ich.

Ihre Rechtsprechung ist viel beachtet, sie gestaltet das Arbeitsleben und sichert sozialen Frieden. Arbeit ist nicht irgendein Lebensbereich, Arbeit betrifft den Großteil der Bevölkerung, sichert ihre Existenz, bringt die Wirtschaft und Gesellschaft voran und bringt im Idealfall Erfüllung.

Lassen Sie mich aber noch auf eines hinweisen, was mir sehr am Herzen liegt: den Schutzauftrag des Staates besonders bei prekär Beschäftigten, die sich oft selbst nicht helfen können, die alleine ihre Rechte nicht geltend machen können, weil sie entweder wegen sprachlicher Barrieren, oder weil sie aus anderen Gründen keine Alternativen sehen Ihre Existenz zu sichern, zu niedrigsten Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen arbeiten und in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben müssen. Glauben Sie mir, mein Ministerium erreicht täglich eine Vielzahl von Beschwerden über rechtswidrige und unwürdige Arbeitsbedingungen. In vielen Fällen können unsere Arbeitsschutzbehörden vor Ort oder unsere Beratungsstrukturen schnell und unbürokratisch helfen. Aber wir müssen auch prozessuale Wege finden, diesen Menschen, die allzu oft nicht organisiert sind, auch zu ihrem Recht z. B. auf eine angemessene Vergütung und einen gesunden Arbeitsplatz zu verhelfen, damit sie mancher rechtswidrigen Praxis nicht schutzlos ausgeliefert sind.

Der Staat, wir die Regierung, der Gesetzgeber und eben auch Sie, die Justiz, haben hier eine wichtige Schutzfunktion. Dies ist ja gerade das Kernanliegen des Arbeitsrechts, Instrumente zu schaffen, um einen Ausgleich zu finden zwischen den berechtigten Interessen der Arbeitgeber an der Ausübung ihrer unternehmerischen Freiheit und den Interessen der Arbeitnehmer am Erhalt eines würdigen existenzsichernden Arbeitsplatzes. Lassen Sie uns weiter gemeinsam dafür eintreten!

Als Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen möchte ich deshalb auch im Namen der Landesregierung allen engagierten Richterinnen-

Grüßworte

nen und Richtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesarbeitsgerichts Köln und ganz besonders Ihnen, Herrn Präsidenten Dr. Jürgen vom Stein, recht herzlich zu Ihrem 40. Jubiläum gratulieren.

Ihr



Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

BRIGITTE GÖTTLING

Das Kölner Landesarbeitsgericht mit den Düsseldorfer Wurzeln



MIT dem Neuaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit nach dem Krieg wurden in ganz Deutschland Gerichte für Arbeits­sachen wiedereröffnet und erstmals auch eigenständige Landesarbeitsgerichte gegründet. Die britische Militärregierung siedelte für die Nord-Rheinprovinz ein Landesarbeitsgericht in Düsseldorf an. Die Gründe für die Entscheidung sind nicht bekannt. Düsseldorf hatte damit im Rheinland – eine Laune des Schicksals, wie einst gesagt wurde – die Nase vorn. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf besteht – wie auch das Landesarbeitsgericht Hamm – schon über 75 Jahre und das Landesarbeitsgericht Köln jetzt 40 Jahre.

Vom 1.7.1946 bis zum 31.12.1981 und damit über 35 Jahre gehörte der Kölner Arbeitsgerichtsbezirk zum Geschäftsbereich des Düsseldorfer Landesarbeitsgerichts. Die gemeinsame Zeit war durch kooperatives und kollegiales Miteinander geprägt und ist in bester Erinnerung geblieben. Wir haben die Kölner deshalb nicht gerne ziehen lassen. Deren Wunsch nach Eigenständigkeit war allerdings schon früh deutlich geworden. Ich weiß

Grüßworte

nicht, wie der damalige Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf *Weber*, die Richterschaft und die Bediensteten die Nachricht über die Gründung des Landesarbeitsgerichts Köln zum 1.1.1982 und die Ausgliederung eines Teils des eigenen Gerichtsbezirks einschließlich vier Arbeitsgerichten aufgenommen haben. Als die Entscheidung im Landtag gefallen war, wurde sie fair und freundschaftlich unterstützt. Dazu hat sicherlich das gute persönliche Verhältnis zwischen dem Düsseldorfer Präsidenten *Weber* und dem neuen Kölner Präsidenten Prof. Dr. *Stahlhacke* mit beigetragen.

Heute, 40 Jahre später, ist von den vormals detachierte Kammern Köln des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf nichts übrig geblieben. Das Landesarbeitsgericht Köln hat sich zu einem stolzen und selbstbewussten Berufungsgericht entwickelt, das seinen Platz in der Reihe der Landesarbeitsgerichte der Bundesländer gefunden hat. Die drei nordrhein-westfälischen Landesarbeitsgerichte pflegen eine gute nachbarschaftliche Beziehung und arbeiten auf allen Verwaltungsebenen konstruktiv und erforderlichenfalls auch kreativ zusammen. „Gemeinsam sind wir stärker“ ist das Motto, das die Zusammenarbeit prägt. Anders wäre ein Bestehen der Arbeitsgerichtsbarkeit in der großen Familie der Justiz kaum möglich. Nicht immer sind wir einer Meinung, aber alles andere wäre angesichts der großen Aufgaben, die in den letzten Jahren und besonders aktuell zu meistern sind, auch verwunderlich.

Betrachtet man die Entwicklung, lässt sich feststellen, dass der Wandel in den letzten Jahren auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit unglaublich Fahrt aufgenommen hat. Und die Pandemie wird nochmals zum Turbo-lader. Covid-19 ist nicht nur ein Krankmacher, sondern auch ein Neumacher. Was in Zeiten der Pandemie als Ausnahme begann, scheint zur neuen Normalität zu werden.

Durch die Entwicklung hat sich die Erwartungshaltung an den Arbeitsgerichtsprozess deutlich verändert. Es wird von uns erwartet, dass wir die gleichen digitalen Standards erfüllen, wie sie auch in anderen Bereichen gelebt werden. Dabei wird es nicht ausreichen, nur das Papier durch den Bildschirm zu ersetzen. Die allgegenwärtigen Aktenwagen, die durch die Gänge geschoben werden, werden ebenso verschwinden wie die meterhohen Aktenschränke auf den Geschäftsstellen, die nun Service-Einheiten heißen. Die Umstellung der Arbeitsgerichte auf die E-Akte ist in vollem Gange, wir rüsten unsere Sitzungssäle mit der erforderlichen Technik zur Durchführung von Videoverhandlungen aus. Seit dem 1.1.2022 müssen die Rechtsanwälte ihre Schriftstücke digital einreichen und spätestens ab 2026 auch die Verbandsvertreter. Dann wird der Systemwechsel zum digitalen Arbeitsgericht vollendet sein. Aber wir befassen uns bereits mit den wei-

Göttling

teren Entwicklungsschritten, nämlich der notwendigen Umgestaltung der auf die Papierwelt zugeschnittenen Prozessstrukturen des Arbeitsgerichtsgesetzes hin zu Strukturen, die in die digitale Welt passen und die die Unterstützung der richterlichen Arbeit durch Legal-Tech ermöglichen.

Bei aller Digitalisierung darf eins nicht vergessen werden. Im Mittelpunkt muss immer der Bürger mit seinem Anspruch auf Justizgewährung stehen. Für die Rechtsfindung wird es in vielen Fällen wichtig bleiben, die Parteien selbst zu erleben und sie auf sich wirken zu lassen. Es gilt noch Erfahrungen zu sammeln und den goldenen Mittelweg zwischen dem Einsatz moderner Kommunikations- und Videotechnik und den Bedürfnissen nach persönlicher Anhörung und persönlichem Austausch zu finden.

Um die Herausforderungen unserer Zeit zu meistern und um rechtzeitig die richtigen Weichen zu stellen, sind umfassende Abstimmungsprozesse auch zwischen den nordrhein-westfälischen Landesarbeitsgerichten erforderlich. Sie gelingen nur auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit. Der Anlass seines Jubiläums gibt Gelegenheit, dem Landesarbeitsgericht Köln dafür ausdrücklich zu danken.

Gern übermittle ich aus dem gesamten Düsseldorfer Arbeitsgerichtsbezirk dem Präsidenten, allen Richterinnen und Richtern sowie den Beschäftigten des Landesarbeitsgerichts Köln die allerherzlichsten Glückwünsche zu ihrem Geburtstag. Wir wünschen dem Jubilar, dass er sein 40-jähriges Bestehen – wie geplant – mit dem Festakt gebührend würdigen kann.



Brigitte Göttling
Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf



03

Einladung in den Landtag

Auf Einladung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen André Kuper wurde am 28. März 2022 im Plenarsaal des Landtags NRW das Gründungsjubiläum des Landesarbeitsgerichts Köln gewürdigt.



DAS JUBILÄUM DER RICHTSGRÜNDUNG UND 40 JAHRE ERFOLGREICHER RICHTSTÄTIGKEIT WURDEN IN BEISEIN DES MINISTERS DER JUSTIZ PETER BIESENBACH, DER OBERBÜRGERMEISTERIN HENRIETTE REKER UND DER PRÄSIDENTIN DES BUNDESARBEITSGERICHTS INKEN GALLNER GEFEIERT.

DER ARBEITSRECHTLER PROF. DR. GREGOR THÜSING STELLTE IM RAHMEN DER JUBILÄUMSVERANSTALTUNG DIE FESTSCHRIFT VOR, DIE ANLÄSSLICH DES GRÜNDUNGSJUBILÄUMS ERSTELLT WURDE.





**LANDTAGSPRÄSIDENT
KUPER BAT UM
EINTRAGUNG
IN DAS GÄSTEBUCH
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN.**





Gründungsjubiläum des Landesarbeitsgerichts Köln, 1982-2022

04

**Festakt
im Landtag NRW**

28. März 2022



Programm

Eröffnungswort

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen André Kuper

Grußwort

Minister der Justiz Peter Biesenbach

Grußwort

Oberbürgermeisterin Henriette Reker

Festvortrag

„Die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Brücke nach Europa“, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Inken Gallner

Vorstellung der Festschrift

„Rechtsprechung für die Arbeits- und Wirtschaftsregion Köln-Bonn-Aachen“, Prof. Dr. Gregor Thüsing

Übergabe der Festschrift

an Landtagspräsident André Kuper und Minister der Justiz Peter Biesenbach
durch Landesarbeitsgerichtspräsident Dr. vom Stein

Schlusswort

Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein

Eröffnungswort

Präsident des Landtags

André Kuper

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gallner!
Sehr geehrter Herr Minister Biesenbach!
Sehr geehrter Herr Präsident Dr. vom Stein!
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker!
Sehr geehrter Herr Professor Thüsing!
Meine sehr geehrten Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auch daran lässt sich erahnen, dass die Entscheidung des nordrhein-westfälischen Landtags von 1981 für ein echtes Stimmungs- hoch in Köln gesorgt haben muss. Ganz unabhängig vom Karnevalsbeginn.

III.

Schon wenige Wochen später, im Januar 1982, nahm das Landes- arbeitsgericht Köln mit damals zehn Kammern seine Arbeit auf. Damit schloss sich, wenn man so will, ein Kreis: Die Arbeits- gerichtsbarkeit als selbständiger Gerichtszweig kehrte zu ihren historischen Wurzeln zurück. Diese liegen in Köln und Aachen. Sie gehen weit über die nordrhein-westfälische Landesgeschichte hi- naus und lassen sich bis in die napoleonische Zeit zurückverfol- gen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen schlug mit seiner Gesetzgebung also ein neues Kapitel der Arbeitsgerichtsbarkeit in unserem Land auf, und er schrieb zugleich ihre traditionsreiche Geschichte fort. Es ist daher nur folgerichtig, wenn wir uns heute im Plenarsaal ver- sammeln, um auf die 40-jährige Arbeit des Landesarbeitsgerichts Köln zurückzublicken.

„Die zurückliegenden 40 Jahre sind ein starker Beleg für die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in unserem Land.“

I.

Es gibt Zufälle, die besonders sind. Im Herbst 1981 verabschiedete der Landtag das „Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen“. Damit beschloss das Par- lament die Gründung des Landesarbeitsgerichts Köln – das aber nicht an irgendeinem Datum. Nein! Es war der 11.11.1981! Auch als Westfale lässt sich erahnen: Für die kölsche Seele muss dieser Tag ein doppelter Anlass zur Freude gewesen sein. Nicht allein, weil die jecke Zeit begann. Mit der Verabschiedung des besagten Gesetzes erhielt Köln ein eigenständiges Landesarbeits- gericht. Und das bedeutete für die Domstadt ein lang ersehntes Stück Emanzipation von der Landeshauptstadt rheinabwärts.

II.

Zuvor, seit 1949, war die zweite Kammer des Landesarbeits- gerichts Düsseldorf in Köln angesiedelt gewesen. Und auch wenn diese weitaus größer war als manch ein eigenständiges Landes- arbeitsgericht in anderen deutschen Ländern – Verwaltung und Re- präsentanz blieben über viele Jahrzehnte fest in Düsseldorf er Hand. Der frühere Präsident des Kölner Landesarbeitsgerichts, Dr. Udo Isenhardt, meinte dazu einmal in der Rückschau:

„Das ist eine Laune der Geschichte und die gibt es auch in der rhei- nischen Arbeitsgerichtsbarkeit.“

IV.

Meine Damen und Herren!

Ich begrüße Sie herzlich zu dieser Feierstunde. Die Glückwünsche des Landtags zum Jubiläum gelten Ihnen, Herr Präsident Dr. vom Stein, allen hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Beschäftigten. Ich freue mich, zu unserer heu- tigen Rückschau auf die vergangenen 40 Jahre zahlreiche Vertre- rerinnen und Vertreter der nordrhein-westfälischen Justiz willkommen zu heißen.

Stellvertretend begrüße ich herzlich die Präsidentin und die Prä- sidenten der Oberlandesgerichte Hamm, Düsseldorf und Köln:

Gudrun Schäpers,
Dr. Werner Richter,
und Dr. Bernd Scheiff,

Mit meinen Glückwünschen an das Landesarbeitsgericht Köln ver- binde ich zugleich den Dank unseres Parlaments für die geleistete Arbeit. Ich beziehe in diesen Dank auch all jene ein, die das Lan- desarbeitsgericht in seinem Wirken begleiten:

die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften,
die Anwaltschaft und die Arbeitsrechtswissenschaft.

Auch ihre zahlreichen Vertreterinnen und Vertreter heiße ich herz- lich zu dieser Feierstunde willkommen!

V.

Die heutigen Herausforderungen an die Arbeitswelt konnten die Abgeordneten 1981 in dieser Intensität sicher kaum erahnen. Doch sie haben damals, in der Plenardebatte, Ansprüche an die Arbeitsgerichtsbarkeit formuliert, die unverändert gelten:

Diese möge auch am neuen Kölner Sitz einen Beitrag zum Erhalt des Arbeitsfriedens in den Betrieben und zum sozialen Rechtsfrieden in unserem Land leisten.

Sie möge damit auch zur anhaltenden Wirtschaftskraft Nordrhein-Westfalens beitragen.

Und sie möge durch ihre Rechtsprechung das nordrhein-westfälische Arbeitsrecht in der Praxis weiterentwickeln.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich greife den weiteren Wortbeiträgen in dieser Feierstunde sicher nicht vor, wenn ich feststelle:

Die zurückliegenden 40 Jahre sind ein starker Beleg für die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in unserem Land.

Lassen Sie mich ergänzen:

Gerade in den aktuellen Zeiten, in denen die Grundpfeiler unserer Demokratie offen – auch wieder mit Waffengewalt – angegriffen werden, ist ein Jubiläum wie das heutige doppelt erfreulich. Wir feiern 40 Jahre Landesarbeitsgericht Köln. Wir feiern damit auch ein Kapitel der unabhängigen Rechtsprechung, die unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung ausmacht. Für sie können wir dankbar sein. Und für sie müssen wir uns auch zukünftig ohne Wenn und Aber einsetzen.

Herzlichen Glückwunsch dem Landesarbeitsgericht Köln und willkommen Ihnen allen im Landtag Nordrhein-Westfalen!

– Es gilt das gesprochene Wort! –



Grußwort

Minister der Justiz Peter Biesenbach

Meine sehr verehrten Damen,
sehr geehrte Herren,
ich danke Ihnen ganz herzlich für die Einladung zu Ihrer heutigen Veranstaltung. Als Minister der Justiz des Landes überbringe ich Ihnen die Grüße der Landesregierung und beglückwünsche das Landesarbeitsgericht Köln zu seinem 40. Geburtstag.

Das zurückliegende Jahr war für uns in Nordrhein-Westfalen besonders bewegend. Am 23. August 2021 feierte unser Bundesland seinen 75. Geburtstag, den wir mit einem großen Festakt beginnen. Diesen Jahrestag der Gründung unseres Landes nahm und nimmt auch die Justiz zum Anlass, auf die eigene 75-jährige Geschichte zurück zu blicken. So auch die Landesarbeitsgerichte Hamm und Düsseldorf. Aus den Ihnen bekannten Gründen konnte ihr Jubiläum bisher nicht in angemessener Weise gewürdigt werden.

Nummehr feiert das jüngste der drei Nordrhein-Westfälischen Landesarbeitsgerichte Jubiläum und ich freue mich sehr darüber, dass wir dies wieder mit einem Festakt begehen können.

des Landesarbeitsgericht Köln gemeinsam mit den Landesarbeitsgerichten Hamm und Düsseldorf die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Arbeitsgerichtsbarkeit hat in der Vergangenheit und wird auch in der Zukunft eine wichtige Rolle in der gesellschafts-politischen Auseinandersetzung einnehmen. Sie ist ein Seismograph für wirtschaftliche und soziale Entwicklungen, und die Rechtsmaterie, mit der sich die Arbeitsgerichtsbarkeit beschäftigt, ist für unsere Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Denn Arbeit ist ein zentraler Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Das Arbeitsrecht schafft die Rahmenbedingungen hierfür und hat die schwierige Aufgabe, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Unternehmen an Flexibilität und den Interessen der Arbeitnehmerschaft an einem sicheren Arbeitsplatz mit angemessenen Arbeitsbedingungen zu suchen. In diesem Spannungsfeld kommt der Arbeitsgerichtsbarkeit eine besondere Bedeutung zu.

Dabei setzen sich die Richterinnen und Richter stetig mit gesellschaftlichen Veränderungen und neuen Arbeitsformen auseinander. So wirft die zunehmende Anzahl von Fallgestaltungen mit internationalem Bezug stetig neue Rechtsfragen auf. Neue Unternehmens- oder Betriebsstrukturen sind sowohl individual- als auch kollektivarbeitsrechtlich einzuordnen. Seit zwei Jahren prägt eine Pandemie unser gesellschaftliches Zusammenleben und bringt dabei zahlreiche, auch arbeitsrechtlich erstmalig zu bewertende Sachverhalte mit sich. Verstöße gegen Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen kündigungswürdig bewertet werden. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Kurzarbeitsvereinbarun-

Das Landesarbeitsgericht Köln hat die Aufgabe eines Obergerichts, Rechtsfrieden zu schaffen und eine einheitliche Rechtsprechung zu fördern, in hervorragender Weise wahrgenommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Arbeitsgerichtsbarkeit hat in Deutschland und vor allem hier bei uns in Nordrhein-Westfalen eine lange und erfolgreiche Tradition, deren Wurzeln bis in die Zeit Napoleon Bonapartes zurückreicht. Näheres zu dieser frühen Geschichte können Sie der anlässlich dieses Jubiläums erstellten Festschrift entnehmen, deren Lektüre ich Ihnen dringend ans Herz lege.

Mit dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde die Arbeitsgerichtsbarkeit im Jahr 1946 als erste Fachgerichtsbarkeit errichtet. In Nordrhein-Westfalen entstanden die Landesarbeitsgerichte Hamm und Düsseldorf sowie die dazugehörigen Arbeitsgerichte. Der südlich-westliche Raum Nordrhein-Westfalens wurde zunächst nicht mit einem eigenen Landesarbeitsgericht bedacht. Dennoch fanden seit dem Jahr 1949 auch in Köln Verhandlungen in arbeitsgerichtlichen Berufungsstreitigkeiten statt. Eine zweite Kammer des Düsseldorfer Landesarbeitsgerichts war in Köln errichtet worden und es kamen weitere hinzu. Schließlich übertraf die Anzahl dieser vielfach als „Außenkammern“ bezeichneten Spruchkörper die manch anderer Landesarbeitsgerichte.

Am 1. Januar 1982 war es dann endlich soweit und aus ihnen wurde ein eigenständiges Landesarbeitsgericht Köln bestehend aus zunächst zehn Kammern. Durch das Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1981 – durch den Landtag übrigens am 11.11.1981 beschlossen – war dem Bedürfnis der Region nach einem eigenen Berufungsgericht entsprochen worden. Seit dem prägt das Lan-

gen geraten häufiger in den Fokus. Zeiträume von Quarantäneanordnungen begründen ein Spannungsverhältnis zu Zeiträumen anderer arbeitsrechtlicher Freistellungen.

Diesen und zahlreichen weiteren neuen Fragen stellten sich die Richterinnen und Richter in den vergangenen zwei Jahren erfolgreich und bewältigten sie in der gewohnt sachlichen und weitsichtigen Art und Weise.

Dabei sind die zunächst befürchteten großen Wellen steigender Verfahrenseingänge kurze Zeit nach dem Beginn der Pandemie und mit der späteren Rückkehr zur ursprünglichen strengen Insolvenzantragspflicht ausgeblieben. Eine konjunkturelle Erholung findet jedoch nur langsam statt und die seit einigen Monaten bestehenden Lieferengpässe bei Rohstoffen oder Vorprodukten hemmen Produktionsabläufe und stellen damit neue, kaum überschaubare Herausforderungen für die hiesigen Unternehmen dar.

Hinzu kommen die jüngsten Ereignisse in der Ukraine, die zu vorerst unvorstellbares Leid für die Menschen dieses Landes bringen und die uns aufzeigen, dass von uns bislang als selbstverständlich empfundener Frieden für die Ukrainerinnen und Ukrainer tatsächlich eine nur fragile Erscheinung war. Wir alle wünschen uns, dass die angestrebten Sanktionen alsbald den erhofften Erfolg zeitigen und Russland zur Beendigung dieses Angriffskrieges gegen eine freie Gesellschaft und ihre Bevölkerung zwingen.



Gegenüber dem Leid der Bevölkerung erscheinen die hier befürchteten wirtschaftlichen Verwerfungen geradezu als winzig. Dennoch können die genannten Einflussfaktoren zu einem Punkt führen, an dem sich Unternehmen zu Entscheidungen mit großer Tragweite auch für die eigene Belegschaft veranlasst sehen. Die Pandemie war davon geprägt, dass Unternehmen noch mehr als in der Vergangenheit darum bemüht sind, ihre Fachkräfte und ungelernete, aber gleichwohl erfahrende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten. Die Ausweitungen der Möglichkeiten zur Einführung von Kurzarbeit waren ein geeignetes Instrument, dies zu fördern. Gleichwohl gilt es für die Arbeitsgerichtsbarkeit, auf plötzlich gravierend ansteigende Fallzahlen vorbereitet zu sein. Der Blick auf die Vergangenheit lässt mich an der Leistungsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens nicht zweifeln.

Sehr geehrte Damen und Herren, aber auch im Übrigen haben unsere Arbeits- und Landesarbeitsgerichte unter Beweis gestellt, dass sie mit geänderten Rahmenbedingungen umgehen können. Insbesondere die Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung wurden und werden erfolgreich bewältigt. Die Einführung elektronischer Prozessakten ist in der Arbeitsgerichtsbarkeit unseres Landes weit vorangetrieben. Im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln sind bereits drei von vier Arbeitsgerichten umgestellt. Die Fähigkeit zur eigenen Modernisierung stellte die Arbeitsgerichtsbarkeit jüngst dadurch unter Beweis, dass durch eine schnelle und gute Ausstattung mit Videotechnik sowie durch die Bereitschaft der Richterinnen und Richter, sich mit einer neuen Art des Verhandeln auseinanderzusetzen, der Sitzungsbetrieb auch in Hochzeiten der Pandemie aufrechterhalten werden konnte. Im Rahmen der Einführung und der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs wirken die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte schließlich bei der Bewältigung neuer Herausforderungen gemeinsam mit der Rechtsanwaltschaft und den Verbänden verlässlich mit.

Sehr geehrte Damen und Herren, Das Landesarbeitsgericht Köln sowie die zugehörigen Arbeitsgerichte sind heute fest in der Region vom Siebengebirge über das Bergische Land und die Köln-Bonner Bucht bis in die nördlichen Ausläufer der Eifel verankert und verantworten die Gewährleistung

des Arbeitsrechts für circa 200.000 Unternehmen und knapp 2,2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gerichtsbezirk. Das Landesarbeitsgericht Köln wirkt aber auch weit über seinen Bezirk hinaus und hat mit zahlreichen richtungsweisenden Entscheidungen zur Fortentwicklung des Arbeitsrechts in Deutschland beigetragen. Zu denken ist dabei etwa an die wiederholte Auseinandersetzung mit bestimmten Arten von Befristungen oder die zahlreichen Entscheidungen zur Insolvenzversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, durch die – sehr geehrte Frau Gallner, verzeihen Sie mir bitte den Hinweis – auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Kritik erfahren musste. Aber genau das ist ja der Diskurs, den wir uns wünschen, damit sich Rechtsprechung weiterentwickelt.

Sehr geehrte Damen und Herren, Das Landesarbeitsgericht Köln hat die Aufgabe eines Obergerichts, Rechtsfrieden zu schaffen und eine einheitliche Rechtsprechung zu fördern, in hervorragender Weise wahrgenommen.

Angesichts der dargestellten herauszuhebenden Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit freut es mich

deshalb besonders, dass der zentral gelegene Standort des Landesarbeitsgerichts Köln im Kölner Stadtgebiet gesichert werden konnte und dass dieser Standort durch die Entwicklung zu einem Fachgerichtszentrum sogar noch aufgewertet wird.

40 Jahre nach der Gründung des Landesarbeitsgerichts Köln möchte ich meinen Dank und meine Anerkennung für das Geleistete ausdrücken. Zudem wünsche ich sowohl dem Landesarbeitsgericht Köln wie auch den Arbeitsgerichten seines Geschäftsbereichs für die Zukunft viel Erfolg.

Ich habe keinen Zweifel daran, dass die Gerichte dieses Bezirks weiterhin Orte des sachlichen Streits, der gründlichen Sachverhaltsaufklärung, der gewissenhaften Abwägung und der klugen sowie verständlichen Entscheidungen bleiben, mithin Orte, an denen Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gewährleistet werden.

Zuletzt möchte ich aber noch einmal auf die Jubiläumsschrift hinweisen, zu der ich ein Grußwort beisteuern durfte. Durch die zahlreichen vielfältigen und fundierten Beiträge aus der Justiz, der Lehre sowie der Anwaltschaft erfährt das hier begangene Jubiläum eine wirklich besondere Würdigung. Vielen Dank!

– Es gilt das gesprochene Wort! –

Grußwort

OBERBÜRGERMEISTER KÖLN

HENRIETTE REKER

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Präsident Dr. vom Stein,
sehr geehrter Herr Präsident Kuper,
sehr geehrter Herr Minister Biesenbach,
sehr geehrte Frau Präsidentin Gallner,
sehr geehrte Frau Präsidentin Göttling,
sehr geehrter Herr Prof. Thüsing,
sehr geehrte Richterinnen und Richter, sehr geehrte
Professorinnen und Professoren, sehr geehrte Mitarbeitende
des Landesarbeitsgerichts,
liebe Gäste,

in den vergangenen Wochen haben wir uns viel mit symbolischen Gesten und Zeichen befasst. Von Zeichen der Solidarität über Symbole für den Frieden und den Widerstand. Dabei gibt es Zeichen, die uns mahnend an die Vergangenheit erinnern. Kranzniederlegungen, Stolpersteine, Gedenktafeln – sie zeigen uns heute, was der Hass damals verursacht hat. Und es gibt Zeichen, die uns den Weg in die Zukunft zeigen. Friedensdemonstrationen. Schnelle und unbürokratische Hilfe für Menschen aus der Ukraine weltweit.

Und: beschleunigte und neue Gesetzgebungen für die Aufnahme von Geflüchteten in Europa sowie das Urteil des höchsten Gericht der Vereinten Nationen, dem Internationale Gerichtshof in Den Haag. Das Gericht hat angeordnet, dass Russland den Krieg gegen die Ukraine sofort beenden muss. Die Wahrscheinlichkeit, dass die russische Regierung diesem Urteil Folge leisten wird, ist gering. Aber, es ist ein Zeichen. Ein unwahrscheinlich wichtiges Zeichen, denn meine Damen und Herren, es gibt Zeichen und Symbole die wir setzen, und bei denen wir von Beginn an wissen, dass sie vielleicht keine unmittelbare Änderung nach sich ziehen. Aber das sie richtungsweisend sein werden, für die Zukunft.

Seit nun vierzig Jahren werden solch richtungsweisende Entscheidungen auch im Landesarbeitsgericht getroffen. Und Urteile, die dort gefällt werden, sind sicherlich auch symbolisch. Aber dankenswerter Weise auch bindend und können nicht ignoriert werden.

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich zu diesem 40-jährigen Jubiläum. Ich freue mich, dass ein solch renommiertes und kompetentes Zentrum der Judikative bei uns ins Köln ansässig ist. Die Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1981 für den südlichen Teil des Landes das Landesarbeitsgericht in Köln anzusiedeln, hat eine Tradition fortgesetzt, die bis in das frühe 19. Jahrhundert zurückreicht. Die Arbeitsgerichtsbarkeit gehört seitdem zum festen Bestandteil der verschiedenen Gerichte in unser Domstadt. Mit diesem weiteren Obergericht – neben dem Oberlandesgericht in unmittelbarer Nähe – wird die Bedeutung des Standortes Köln für die Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen unterstrichen.

Die Rechtsprechung ist eine zentrale Säule unseres Gemeinwesens. Sie ist in humanitären Fragen, aber eben auch in ganz alltagsnahen Fragen unsere Antwort auf strittige Fragen. Im Landesarbeitsgericht schaffen Sie Grundlagen für ein chancengerechtes und demokratisches Miteinander am Arbeitsplatz. Und leisten damit einen wichtigen Beitrag, nicht nur für das Gemeinwohl am Standort Köln, sondern für vier Arbeitsgerichtsbezirke als

höhere Instanz. Damit wirken Sie weit über die Stadtgrenzen von Köln hinaus.

Die Stadtverwaltung Köln ist neben anderen großen Institutionen und Unternehmen sowie vielen kleinen und mittleren Betrieben eine bedeutende Arbeitgeberin in der Region. Daher weiß ich, als Verwaltungschefin mit über 22.000 Beschäftigten, dass sich die Arbeitsbedingungen und die Arbeitswelt insgesamt fortlaufend ändern. Die aktuellen und zukünftigen Veränderungsprozesse in diesem zentralen Lebensbereich sind rasant. Prägend sind hierbei insbesondere die Digitalisierung und damit einhergehende Veränderung in der Ausgestaltung der Arbeit. Aber auch die Entwicklung neuer Arbeitszeitmodelle im Rahmen einer modernen Gesellschaft bietet Chancen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen. Und natürlich gibt es auch Interessenunterschiede. Es liegt auf der Hand, dass diese Prozesse neue Konflikte zwischen Beschäftigten und Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auslösen können. Auch wenn die Arbeitsvertragsparteien gemeinsam mit Betriebs- oder Personalräten versuchen, einvernehmliche Lösungen dafür zu finden, ist es wichtig und erforderlich, dass eine funktionierende und kompetente Arbeitsgerichtsbarkeit die Geltung des Rechts sichert, fortentwickelt und diesen zentralen Lebensbereich dadurch befriedet.

Die neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bestehen daher nicht nur für die Akteure der Arbeitswelt, sondern prägen auch zunehmend die Tätigkeit der Arbeitsgerichte. Durch seine überregionale Zuständigkeit leistet das Landesarbeitsgericht Köln hierzu einen besonders wichtigen Beitrag. Diese Rechtsprechung erfolgt auch durch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Reihen der Arbeitgeber sowie Beschäftigten in den Spruchkörpern der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte.

**ICH GRATULIERE IHNEN SEHR HERZLICH ZU
DIESEM 40-JÄHRIGEN JUBILÄUM. ICH FREUE
MICH, DASS EIN SOLCH RENOMMIERTES
UND KOMPETENTES ZENTRUM DER
JUDIKATIVE BEI UNS IN KÖLN ANSÄSSIG IST.**

Meine Damen und Herren,
drei Entscheidungen, die erst in jüngster Vergangenheit in Köln getroffen wurden, beeindruckten mich persönlich nachhaltig, denn ich bin überzeugt davon, dass diese zu eben jenen Entscheidungen mit Symbolcharakter zählen, die unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben nachhaltig beeinflussen werden:

1. Die Durchsetzung einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im einstweiligen Verfügungsverfahren – LAG Köln, Urteil vom 04.06.2021 – 5 Ta 71/21 Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur arbeitsrechtlichen, aber auch zu einer gesellschaftspolitischen Diskussion zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

2. Kündigung wegen Beleidigung des Arbeitgebers – LAG Köln, Urteil vom 30.09.2020 – 5 Sa 231/20. Die Entscheidung liefert einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion zu den Grenzen zwischen berechtigter Kritik und unsachlichen, persönlichen und unbelegten Angriffen im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit.



Gerade im Arbeitsverhältnis ist ein Miteinander im gegenseitigen Respekt unerlässlich.

3. Die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die durch das LAG Köln ergangen sind, zum Beispiel die Entscheidung zum: Tragen von Mund-Nase-Schutz, LAG Köln, Urteil vom 12.04.2021 – 2 SaGa 1/21. Sie leistete einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz.

Meine Damen und Herren, ich wünsche mir, dass Sie hier im Landesarbeitsgericht auch in Zukunft weiterhin Entscheidungen auf ihre positive Strahlkraft, ihren Vorbildcharakter und ihren gesellschaftlichen Einfluss prüfen. Und damit Köln und das Landesarbeitsgericht dafür bekannt machen, dass wir kluge, humane und alltagstaugliche Lösungen mit hohem juristischen Sachverstand vereinen – und Zeichen setzen, die uns inspirieren, friedlich und vielfältig zusammen zu leben und zu arbeiten.

– Es gilt das gesprochene Wort! –

IM LANDEsarbeitsGERICHT SCHAFFEN SIE GRUNDLAGEN FÜR EIN CHANCENGERECHTES UND DEMOKRATISCHES MITEINANDER AM ARBEITSPLATZ. UND LEISTEN DAMIT EINEN WICHTIGEN BEITRAG, NICHT NUR FÜR DAS GEMEINWOHL AM STANDORT KÖLN, SONDERN FÜR VIER ARBEITSGERICHTSBEZIRKE ALS HÖHERE INSTANZ. DAMIT WIRKEN SIE WEIT ÜBER DIE STADTGRENZEN VON KÖLN HINAUS.





Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags,
sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Präsident des Landesarbeitsgerichts,
lieber Herr Dr. vom Stein,
sehr geehrter, lieber Herr Professor Thüsing,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
für Ihre Einladung bedanke ich mich ganz herzlich. Es ist eine große Freude und Ehre für mich, in diesem Hohen Haus der Ersten Gewalt für die Dritte Gewalt sprechen zu dürfen.

Ich halte es für ganz und gar wesentlich, sichtbar zu machen, dass die drei Gewalten eng verbunden sind und ungeachtet ihrer wechselseitigen Kontrollfunktionen geeint zusammenstehen. Das ist in diesen Zeiten des Kriegs noch wichtiger als in Friedenszeiten. In dem sehr schönen Rahmen des Landtags wird mir außerdem deutlich bewusst, welches Privileg es ist, in unserer entwickelten deutschen Demokratie, unserem reifen Rechts- und Sozialstaat leben zu dürfen. Dieses Gemeinwesen hält Meinungsvielfalt nicht nur aus, sondern schätzt den staatlichen und gesellschaftlichen Diskurs und Streit. Die drei Gewalten werden glücklicherweise kontrolliert von der sog. Vierten Gewalt, den Medien als den Hütern der Meinungsvielfalt. Die Vertreter der Medien begrüße ich sehr herzlich.

Nun zu dem Thema meines Vortrags, zu Köln und der richterlichen Brücke nach Europa.

Was verbindet mich mit Köln? Wenn ich das in Düsseldorf sagen darf. Köln ist nicht nur eine meiner deutschen Lieblingsstädte. Köln ist für mich auch ein europäisches Sinnbild. Am Kölner Hauptbahnhof bin ich aus dem Thalys in den ICE umgestiegen, als ich Anfang der Nullerjahre zweimal im Monat von meinem Hauptwohnsitz in Brüssel in mein zweites Zuhause in Stuttgart pendelte. In großer Nähe zu Belgien und den Niederlanden – zwei Gründungsstaaten der Europäischen Union – habe ich Köln immer als europäisch und weltoffen erlebt.

INKEN GALLNER PRÄSIDENTIN DES BAG

Die Brücke nach Europa

Etwas pathetisch ausgedrückt: Köln liegt im Herzen der EU. Das ist für mich ein guter Grund, die richterliche Brücke nach Europa zu beleuchten, das Vorabentscheidungsverfahren des Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Anwendungsvorrang des unmittelbar wirkenden Unionsrechts.¹ Das Vorabentscheidungsverfahren erlaubt es allen Gerichten der 27 Mitgliedstaaten, in den formalisierten Dialog mit dem Gerichtshof der Europäischen Union² einzutreten.

Die in jüngerer Vergangenheit aufgetretenen „Störfälle“ im Vorabentscheidungsverfahren zeigen für mich jedoch auch, dass die Rechtsstaatsmechanismen im vielbemühten rechtlichen Mehrebenensystem der EU behutsam gepflegt werden müssen. Die europäische Rechtsgemeinschaft ist aus meiner Sicht alles andere als unbedroht: von innen und außen.

Stellenwert des Vorabentscheidungsverfahrens

Ich halte das Instrument des Vorabentscheidungsverfahrens nicht nur für wertvoll, sondern für unverzichtbar.

Der EuGH versteht Art. 19 des Vertrags über die Europäische Union dahin, dass es seine Sache und die der nationalen Gerichte ist, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.³ Zu diesem Zweck ermöglicht das Vorabentscheidungsverfahren einen Dialog von Gericht zu Gericht zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem EuGH. Dieser Dialog ist das Schlüsselement des durch die Verträge geschaffenen Gerichtssystems.⁴ Er soll die einheitliche Auslegung des Unionsrechts gewährleisten.⁵

Machtbalance

Zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem EuGH treten mitunter Spannungen auf, die im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren sichtbar werden.

Vor allem die Verfassungsgerichte und die letztinstanzlichen Fachgerichte der Mitgliedstaaten fürchten einen Bedeutungsverlust,⁶ weil das nationale Recht zunehmend durch das Unionsrecht überformt ist.⁷ Die nationalen und die supranationalen Gerichte ringen um die Grenzen ihrer Auslegungskompetenzen und die Deutungshoheit, d. h. um Gestaltungsmacht.⁸ Ich halte das für einen natürlichen Prozess und hoffe noch immer, dass sich das Spannungsfeld mit zunehmender Gewöhnung an den Anwendungsvorrang des unmittelbar wirkenden Unionsrechts entspannen wird.

Diese Prognose wage ich jedenfalls für die Mitgliedstaaten, die den Anwendungsvorrang des unmittelbar wirkenden Unionsrechts – vor allem des Rechts der Verträge und der Charta der Europäischen Union – anerkennen oder dies jedenfalls mit verfassungsrechtlichen Kontrollvorbehalten⁹ tun.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Prozess birgt jedoch Sprengkraft für den Zusammenhalt in der Europäischen Union. Und dieser Zusammenhalt ist gerade in der Zeit des Ukrainekriegs unser stärkstes Bollwerk, unser Schutz und unsere Verteidigungswaffe.

PSPP

Das Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 5. Mai 2020 zu dem Staatsanleihekaufprogramm PSPP¹⁰ der Europäischen Zentralbank¹¹ und die darauf knapp erwidernde Pressemitteilung des EuGH vom 8. Mai 2020¹² sind für Konfliktlinien zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof der Europäischen Union besonders beunruhigende Beispiele.¹³ Die Texte verdeutlichen das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstverständnis des EuGH

fung des Unionsrechts hat. Ultra-vires-Feststellungen hatten tragend zuvor nur der Verfassungsgerichtshof der Tschechischen Republik (Ústavní soud)¹⁶ und das höchste Gericht Dänemarks (Højesteret)¹⁷ in den Jahren 2012 und 2016 getroffen. Das BVerfG erkennt den Vorrang unmittelbar wirkenden Unionsrechts gegenüber nationalem Verfassungsrecht und innerstaatlichem einfachen Recht grundsätzlich an. Der Anwendungsvorrang besteht aus seiner Sicht jedoch nur kraft der verfassungsrechtlichen Ermächtigung und in ihrem Rahmen.¹⁸

Demgegenüber geht der EuGH davon aus, dass er ausschließlich dafür zuständig ist, das Unionsrecht verbindlich auszulegen und anzuwenden und ggf. seine Gültigkeit zu prüfen.¹⁹ Der EuGH hat diese Sichtweise in dem Urteil der Großen Kammer in der Sache *Euro Box Promotion u. a.* vom 21. Dezember 2021 völkerrechtlich, verfassungsrechtlich, rechtsmethodisch, kompetenziell und historisch grundlegend aufbereitet.²⁰

Bewertung des Duktus des PSPP-Urteils und der Pressemitteilung des EuGH vom 8. Mai 2020

Meine sehr geehrten Damen und Herren, beide Dokumente – das PSPP-Urteil und die erwidernde Pressemitteilung des EuGH – lassen mich in ihren Texten und Subtexten befürchten, dass auf der „Beziehungsebene“ der beiden Gerichte im Mai 2020 eine verhältnismäßig hohe Eskalationsstufe erreicht war. Anders gewendet: *Giegerich* von der Universität des Saarlandes spricht von einem Tiefpunkt im wechselvollen Verhältnis des BVerfG zum EuGH.²¹

Das bringt eine Äußerung des früheren Präsidenten des BVerfG *Voßkuhle* gegenüber dem Präsidenten des EuGH *Lenaerts* zum Ausdruck: „Wir haben uns gegenseitig viel zugemutet in letzter Zeit.“ Der Satz war Teil von *Voßkuhles* Rede zu seiner Verabschiedung und der Amtseinführung seines Nachfolgers *Harbarth* am 12. November 2021.

DIE EUROPÄISCHE RECHTSGEMEINSCHAFT IST ZERBRECHLICH, WEIL SIE NICHT VON EINEM NATIONALSTAAT UNTERLEGT IST, DER BESONDERE BINDUNGSKRÄFTE ERZEUGT.

ES IST DESHALB UNERLÄSSLICH, DASS DIE EUROPÄISCHEN UND DIE NATIONALEN GERICHTE IHRE KRÄFTE BÜNDELN, UM DIE EUROPÄISCHE RECHTSGEMEINSCHAFT VOR AUTORITÄREN ANGRIFFEN VON INNEN UND AUSSEN ZU SCHÜTZEN.

und dem des BVerfG als einem der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten. Zwei verschiedene Verständnisse der Aufgabenerfüllung stehen sich - zumindest in Teilen - unversöhnlich gegenüber.

Bundesverfassungsgericht: Urteil PSPP

Das Urteil des BVerfG erhebt in der Sache PSPP nach einem eigenen Vorabentscheidungsersuchen¹⁴ in der Bundesrepublik erstmals den Vorwurf, der EuGH habe seine Kompetenzen überschritten (sog. Ultra-vires-Feststellung).¹⁵

Das BVerfG „stellt“ also die Antwort auf die Frage „scharf“, wer in besonderen Fällen die Letztentscheidungskompetenz bei der Auslegung und Anwendung, vor allem aber der Rechtmäßigkeitsprü-

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen PSPP

Der Konflikt in der Sache PSPP hat zu einem im Juni 2021 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt.²² Er ist inzwischen beigelegt, wie Sie alle wissen. Die Europäische Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren nach verschiedenen deeskalierenden Schritten Deutschlands im Dezember 2021 eingestellt.²³

Instrumentalisierung des PSPP-Urteils

Das Urteil des BVerfG in der Sache PSPP ist benutzt worden. Die Regierungen Polens und Ungarns haben es zitiert, um den Anwendungsvorrang des unmittelbar wirkenden Unionsrechts in Zweifel

zu ziehen. Damit haben sie Teile der Entscheidung des BVerfG aus dem Zusammenhang gerissen und in tragischer Weise instrumentalisiert, wie ich meine.

Auch die Sichtweise des polnischen Verfassungsgerichts (Trybunał Konstytucyjny) ist eine andere als die des EuGH. Nach dem Urteil des polnischen Verfassungsgerichts vom 7. Oktober 2021 ist die Auslegung einzelner Vorschriften der Verträge der Europäischen Union durch den EuGH nicht verbindlich, soweit die Auslegung die polnische Gerichtsbarkeit betrifft.²⁴

Ich zitiere: Nach der polnischen Verfassung steht das Recht der EU unter ihr und muss daher mit ihr in Einklang stehen.²⁵ Das polnische Verfassungsgericht bezieht sich für den Kontrollvorbehalt auch auf das BVerfG.²⁶ Die Europäische Kommission hat wegen des Urteils des polnischen Verfassungsgerichts ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet.

Bundespräsident *Steinmeier* hat sich nicht unmittelbar zu dem Urteil des polnischen Verfassungsgerichts erklärt. Er hat in seiner Rede anlässlich des Festakts vom 12. November 2021 beim BVerfG in Karlsruhe jedoch gesagt: „Es erfüllt mich mit großer Sorge, dass Gerichte anderer Mitgliedstaaten die Entscheidungen des BVerfG missbrauchen, um eine der fundamentalen Grundentscheidungen der europäischen Rechtsgemeinschaft, nämlich den Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht, infrage zu stellen.“

Unterschiedliche Zielrichtungen der mitgliedstaatlichen Gerichte

Die Konflikte, die an den Urteilen des BVerfG und des polnischen Verfassungsgerichts sichtbar werden, haben völlig unterschiedliche Ausgangspunkte und Zielrichtungen.

Das BVerfG will ein Recht der Europäischen Union in den Grenzen der von den Nationalstaaten übertragenen Zuständigkeiten. Polen will ein anderes Europa, wie Kornelius in der Süddeutschen Zeitung vom 20. Oktober 2021 festgestellt hat.²⁷

Kornelius spitzt das Problem zu: Ohne gemeinsames Recht gibt es keinen Binnenmarkt, keine offenen Grenzen, keinen Haushalt, keine Regeln und Standards.²⁸

Die Suche des BVerfG nach zu ziehenden Grenzen des Unionsrechts in besonderen Ausnahmefällen und die Angriffe der polnischen Regierung und des polnischen Verfassungsgerichts auf das Recht der Europäischen Union dürfen also in keiner Weise miteinander verglichen oder gar vermengt werden.

Damit will ich die jetzige große Hilfsbereitschaft der polnischen Bürgerinnen und Bürger während des Ukrainekriegs und die Treue des polnischen Staats zu der Europäischen Union und der NATO in diesem überaus gefährlichen Krieg in keiner Weise schmälern. Ich würdige diese mutigen und solidarischen Haltungen ausdrücklich und voller großer Achtung. Die Konflikte, die den beiden Urteilen des BVerfG und des polnischen Verfassungsgerichts zugrunde liegen, machen jedoch trotz der völlig unterschiedlichen Erkenntnisprozesse der beiden Gerichte deutlich, wie wichtig ein kooperatives Verhältnis zwischen den Gerichten ist, zwischen dem EuGH und allen nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten der EU.

Die europäische Rechtsgemeinschaft ist zerbrechlich.²⁹

Ich zitiere Mayer von der Universität Bielefeld und stimme ihm darin zu, dass die europäische Rechtsgemeinschaft noch immer ein fragiles Konstrukt ist.

Sie ist nicht von einem Nationalstaat unterlegt, der besondere Bindungskräfte erzeugt.³⁰

Mit Giegerich von der Universität des Saarlandes halte ich es für ganz und gar wesentlich, dass der EuGH, der EGMR und alle nationalen Gerichte ihre Kräfte bündeln. Sie müssen die europäische Rechtsgemeinschaft als Dritte Gewalt vor autoritären Angriffen von innen und außen schützen.³¹

- Es gilt das gesprochene Wort -

¹ Vgl. dazu im Überblick EuArbRK/Höpfner, 4. Aufl. 2022, AEUV Art. 267 Rn. 1 ff.; Eu-ArbR/Roloff, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 1 ff.

² Gerichtshof, EuGH.

³ EuGH 21. Dezember 2021 - C-357/19 u. a. - Rn. 254 - Euro Box Promotion u. a.; 2.9.2021 - C-741/19 - Rn. 45 - Republik Moldau.

⁴ EuGH 21. Dezember 2021 - C-357/19 u. a. - Rn. 254 - Euro Box Promotion u. a.; 6. Oktober 2021 - C-561/19 - Rn. 27 - Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi.

⁵ EuGH 21. Dezember 2021 - C-357/19 u. a. - Rn. 254 - Euro Box Promotion u. a.; 6. Oktober 2021 - C-561/19 - Rn. 27 - Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi; 6. März 2018 - C-284/16 - Rn. 37 - Achmea.

⁶ So ausdrücklich Gigi Deppe in der Sendung „Informationen am Morgen“ des Deutschlandfunks am 8. Oktober 2020 anlässlich des 70-jährigen Jubiläums der Errichtung des Bundesgerichtshofs.

⁷ Zu der Überformung des deutschen Arbeitsrechts durch das europäische Arbeitsrecht z. B. Sagan NZA 2016, 1252 ff.; Schliemann NZA-RR 2021, 401 ff.; Winter NZA-Beilage 2020, 58.

⁸ Gallner, FS Preis, 2021, S. 271, 273.

⁹ Solche Kontrollvorbehalte kennt nicht nur das BVerfG, auch die Verfassungs- oder Höchstgerichte anderer Mitgliedstaaten behalten sich eine Prüfung vor, vgl. im Einzelnen BVerfG 23. Juni 2021 - 2 BvR 2216/20 u. a. - Rn. 73.

¹⁰ PSPP = Public Sector Purchase Programme.

¹¹ BVerfG 5. Mai 2020 - 2 BvR 859/15 u. a. Rn. 97 ff. - PSPP (7:1 Richter:innen, kein Sondervotum); pointiert und auf einer hohen Eskalationsstufe dazu im rechtswissenschaftlichen Diskurs - hier in einer nur kleinen Auswahl -: *Honsell/Roth* ZIP 2020, 1451: „Höchstgerichte auf Kollisionskurs“; *Hufeld* JM 2020, 331: „Attentat auf Europa?“, *Pernice* EuZW 2020, 508: „Machtanspruch aus Karlsruhe: Nicht verhältnismäßig? – Nicht verbindlich? – Nicht zu fassen ...“; *Rath* LTO Daily 5.5.2020: „Ein egozentrischer deutscher Kompromiss“, „egozentrisches deutsches Trauerspiel“, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-ebz-eugh-pspp-entscheidung-kommentar-konflikt-polen-ungarn/>; *Sagan* ZESAR 2020, Heft 7, Editorial: „Stoppt das Bundesverfassungsgericht“; siehe aber auch den vergleichsweise „versöhnlichen“ Duktus der Verwerfung der Vollstreckungsanträge zu dem PSPP-Urteil durch BVerfG 29. April 2021 - 2 BvR 1651/15 u. a. - Rn. 90 ff.; dazu näher *Giegerich*, Das PSPP-Urteil und seine diversen Nachspiele, 06/21 DE, S. 4 f., abrufbar unter [Nachspiele PSPP Urteil.pdf](https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-ebz-eugh-pspp-entscheidung-kommentar-konflikt-polen-ungarn/) (jean-monnet-saar.eu); *derselbe*, Ende gut, alles gut? – Europäische Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Karlsruher PSPP-Urteils ein, S. 1 f., abrufbar unter [Ende gut, alles gut? – Europäische Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Karlsruher PSPP-Urteils ein](https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-ebz-eugh-pspp-entscheidung-kommentar-konflikt-polen-ungarn/) Jean-Monnet-Saar.

¹² Pressemitteilung Nr. 58/2020 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. Mai 2020, abrufbar unter <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/cp200058de.pdf>.

¹³ Zu dem rechtswissenschaftlichen Diskurs über PSPP etwa Gallner, FS Preis, 2021, S. 271; zu der besonderen Stellung des Gerichtshofs für die europäische Methodenlehre Höpfner, JbArbR, Bd. 57 2020, 69, 77 ff.

¹⁴ BVerfG 18. Juli 2017 - 2 BvR 859/15 u. a. - Rn. 62 ff.; zu seiner eigenen Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV BVerfG 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 - Rn. 63 ff. - Recht auf Vergessen I; 6. November 2019 - 1 BvR 276/17 - Rn. 42 ff. - Recht auf Vergessen II; näher zu Recht auf Vergessen I und II Gallner, FS Preis, 2021, S. 271, 277 f.

¹⁵ Zu den Voraussetzungen der Ultra-vires-Kontrolle im Einzelnen BVerfG 5. Mai 2020 - 2 BvR 859/15 u. a. - Rn. 110 ff. - PSPP; zu der Entwicklungsgeschichte der Ultra-vires-Kontrolle und der Kritik an ihr im Einzelnen Mayer, Auf dem Weg zum Richterfaustrecht? - Verfassungsblog vom 7. Mai 2020, S. 3 ff., abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auf-dem-weg-zum-richterfaustrecht/>.

¹⁶ Ústavní soud 14. Februar 2012 - 5/12 -, englischsprachige Pressemitteilung vom 15. Februar 2012 abrufbar unter <https://www.usoud.cz/en/current-affairs/constitutional-court-insists-on-its-previous-case-law-concerning-the-so-called-slovak-pensions>, in der Folge von EuGH 22. Juni 2011 - C-399/09 - Landtová.

¹⁷ Højesteret 6. Dezember 2016 - 15/2014 -, inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter <https://domstol.dk/media/2udgvvbj/judgment-15-2014.pdf>, in der Folge von EuGH 19. April 2016 - C-441/14 - DI, in Deutschland besser bekannt unter dem ausgeschriebenen Namen „Dansk Industri“.

¹⁸ St. Rspr., z. B. BVerfG 5. Mai 2020 - 2 BvR 859/15 u. a. - Rn. 98 ff., 105 ff., 110 ff. -

PSPP.

¹⁹Vgl. in jüngerer Vergangenheit etwa EuGH 21. Dezember 2021 - C-357/19 u. a. - Rn. 254 - Euro Box Promotion u. a.; 6. Oktober 2021 - C-561/19 - Rn. 27 f. - Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi.

²⁰EuGH 21. Dezember 2021 - C-357/19 u. a. - Rn. 245 ff. - Euro Box Promotion u. a. ²¹Giegerich, Das PSPP-Urteil und seine diversen Nachspiele, 06/21 DE, S. 1, abrufbar unter Nachspiele_PSPP_Urteil.pdf (jean-monnet-saar.eu).

²²Zu dem Gang des Vertragsverletzungsverfahrens im Einzelnen Rathke, Deutscher Bundestag, Referat PE 2 der Unterabteilung Europa, EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, Aktueller Begriff Europa Nr. 09/21 (23. Dezember 2021) Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des PSPP-Urteils des Bundesverfassungsgerichts, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/873842/4b6dd11dc21afcfcb1ffa49cc665fe5b/Vertragsverletzungsverfahren-geg-BRD-data.pdf>.

²³Die Entscheidung ist in englischer Sprache unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_21_6201?fbclid=IwAR1w6wbHhdcA5vxlqXT0-hUjxcgF7mJbpSBxTXjxaNWxpMJOMIzb9Zyuwv71 abrufbar. Die Bundesregierung hatte parlamentarisch am 3. August 2021 zu den Vorwürfen der Kommission Stellung genommen. Sie nahm an, sowohl die unionsrechtlichen als auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben würden eingehalten (vgl. die Antwort der früheren Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von FDP-Bundestagsabgeordneten in BT-Drs. 19/32004 S. 2 ff.).

²⁴Trybunał Konstytucyjny 7. Oktober 2021 - K 3/21 -, abrufbar in polnischer Sprache unter <http://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20210001852/O/D20211852.pdf>, in englischer Übersetzung unter <https://trybunal.gov.pl/en/news/press-releases/after-the-hearing/art/11664-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>.

²⁵Trybunał Konstytucyjny 7. Oktober 2021 - K 3/21 - Rn. 1, 9, abrufbar in polnischer Sprache unter <http://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20210001852/O/D20211852.pdf>, in englischer Übersetzung unter <https://trybunal.gov.pl/en/news/press-releases/after-the-hearing/art/11664-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>.

²⁶Trybunał Konstytucyjny 7. Oktober 2021 - K 3/21 - Rn. 8, abrufbar in polnischer Sprache unter <http://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20210001852/O/D20211852.pdf>, in englischer Übersetzung unter <https://trybunal.gov.pl/en/news/press-releases/after-the-hearing/art/11664-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>; vgl. auch die Analyse der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, Ausarbeitung Urteil K 3/21 des polnischen Verfassungsgerichts vom 7. Oktober 2021, Das Verhältnis des polnischen Verfassungsrechts zum EU-Recht, S. 6 ff., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/870398/2684be4ae489f29d3678a7fc17a846b6/WD-3-182-21-PE-6-060-21-pdf-data.pdf>.

²⁷Stefan Kornelius in der Süddeutschen Zeitung vom 20. Oktober 2021: „Polen stürzt die EU in eine Existenzkrise.“

²⁸Süddeutsche Zeitung vom 20. Oktober 2021.

²⁹Mayer, Auf dem Weg zum Richterfaustrecht? - Verfassungsblog vom 7. Mai 2020, S. 21, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auf-dem-weg-zum-richterfaustrecht/>.

³⁰Mayer, Auf dem Weg zum Richterfaustrecht? - Verfassungsblog vom 7. Mai 2020, S. 21, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auf-dem-weg-zum-richterfaustrecht/>.

³¹Giegerich, Das PSPP-Urteil und seine diversen Nachspiele, 06/21 DE, S. 1, abrufbar unter Nachspiele_PSPP_Urteil.pdf (jean-monnet-saar.eu); derselbe, Ende gut, alles gut? - Europäische Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Karlsruher PSPP-Urteils ein, S. 2., abrufbar unter Ende gut, alles gut? - Europäische Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Karlsruher PSPP-Urteils ein Jean-Monnet-Saar.



.....

**ICH HALTE ES FÜR
GANZ UND GAR
WESENTLICH,
SICHTBAR ZU
MACHEN, DASS
DIE DREI GEWALTEN
ENG VERBUNDEN SIND
UND UNGEACHTET
IHRER
WECHSELSEITIGEN
KONTROLLFUNKTIONEN
GEEINT
ZUSAMMENSTEHEN.**

**DAS IST IN DIESEN
ZEITEN DES KRIEGS
NOCH WICHTIGER ALS
IN FRIEDENSZEITEN.**

.....

Rede des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln

DR. JÜRGEN VOM STEIN

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper, sehr verehrte Ehrengäste, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich freue mich sehr, dass Sie alle gekommen sind, um mit dem Landesarbeitsgericht Köln heute Geburtstag zu feiern. Dass die Veranstaltung in Präsenz stattfinden kann, ist ein kleiner, ein erster Schritt zurück zu etwas mehr Normalität. Ich jedenfalls bin ausgesprochen froh, dass ich nicht per Videostream zu kleinen vier-eckigen Kacheln sprechen muss.

Lieber Herr Präsident Kuper, dass wir heute das Jubiläum in den schönen Räumlichkeiten des Landtages feiern können, haben wir Ihrer freundlichen Einladung zu verdanken. Dafür gebührt Ihnen mein ganz herzlicher Dank. Sie haben damit gewürdigt, dass der

Meine Damen und Herren, wenn Menschen ihren 40. Geburtstag feiern, ist das zumeist ein ganz besonderes Fest. Der Volksmund charakterisiert das Alter mit der Feststellung, dass man in den besten Jahren sei und meint damit die in diesem Alter häufig anzutreffende besonders ausgewogene Mischung aus Jugendlichkeit, Settlement und Lebensfreude.

Das wirft die Frage auf, wie es bei einer Institution wie dem Landesarbeitsgericht ist und ob auch das Gericht „in den besten Jahren“ ist.

Das Jubiläum war für uns Anstoß, dieser Frage einmal nachzugehen, eine Standortbestimmung für das Landesarbeitsgericht Köln vorzunehmen und den Blick vieler dem Landesarbeitsgericht verbundener Akteure des Rechtslebens im Rahmen einer Festschrift zu sammeln.

Dabei fällt das Jubiläum des Landesarbeitsgerichts in ein Jahr, in dem man häufig die Metapher von der „Zeitenwende“ hört. Dies nicht nur im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, sondern auch in anderen Zusammenhängen, etwa wegen des Beginns des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs, des Abschieds von der tradierten Papierwelt in den Gerichten und des Beginn einer digitalen Gerichtswelt.



Nordrhein-Westfälische Landtag durch Gesetzgebungsakt eine Gerichtsgründung vorgenommen hat. Das hat besondere Bedeutung, denn in den vergangenen Jahrzehnten waren Landesparlamente in anderen Bundesländern häufig Orte, in denen Gerichtsschließungen vollzogen worden sind, wie es etwa vor kurzem in Brandenburg der Fall war. Insoweit ist ein parlamentarisches Bekenntnis zu Gerichten ein wichtiges Zeichen.

2022 ist ein gutes - und vielleicht sogar genau das richtige - Jahr, um einmal inne zu halten und zurückzublicken auf die vergangenen Jahrzehnte. Diese waren von großen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungsschritten geprägt.

Hierzu ein kleines Beispiel zu Illustration:

Als im Januar 1982 das Landesarbeitsgericht Köln seinen Betrieb aufnahm, wurde fast zeitgleich in Amerika der erste Heimcomputer, der berühmte Commodore 64 vorgestellt, der heute noch als

einer der meistverkauften Heimcomputer der Welt gilt. Dieser Computer hatte eine Leistung von 8-Bit und einen Arbeitsspeicher von 64KB, was aus heutiger Sicht zum Schmunzeln Anlass gibt. Das US-Nachrichtenmagazin Time wählte 1982 den Commodore 64 zur „Maschine des Jahres“. Aus heutiger Sicht allerdings „digitale Steinzeit“.

In dieser Zeit hat sich auch das Landesarbeitsgericht verändert und weiterentwickelt. Stichwortartig könnte man zusammenfassen: Von der IBM-Kugelpkopfschreibmaschine – manche von Ihnen erinnern sich vielleicht noch – bis zu mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz.

Mit der Festschrift wollen wir auf unsere Anfänge zurückblicken, einen Blick in aktuelle Arbeits- und Prozessrechtliche- sowie Justizverwaltungsthemen nehmen und einen Ausblick wagen. Das Projekt war nicht ganz ohne Risiko, denn bei einer Standortbestimmung weiß man nie, wo man am Ende landet. Fraglich war auch, welche Parameter eigentlich relevant sind.

Bundespräsident Steinmeier hat 2018 anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung auf die Bedeutung des Vertrauens der Gesellschaft in die Justiz hingewiesen und ausgeführt, dass Vertrauen in die Justiz und in den Rechtsstaat nicht „nice to have“ sind. Vertrauen müsse immer wieder neu erarbeitet und bestätigt werden.

Das bedeutet zweierlei: auf Seiten der Gerichte muss Vertrauen immer wieder neu erarbeitet werden und von Seiten der Gesellschaft muss Vertrauen immer wieder neu bestätigt werden. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit wie auch für alle anderen Gerichtszweige ist damit eine besondere Herausforderung beschrieben. Denn Vertrauen gewinnt man nur durch Qualität der Gerichtstätigkeit und diese gilt es immer wieder neu unter Beweis zu stellen, auch unter veränderten Rahmenbedingungen.

Das Institut für Allensbach untersucht seit Jahren im Auftrag der ROLAND Rechtsschutzversicherung die öffentliche Meinung zum deutschen Rechtssystem. Die aktuelle Ausgabe 2022 des Roland Rechtsreports hat kürzlich festgestellt, dass immerhin 70 % der Bürgerinnen und Bürger allgemein Vertrauen in die Gerichte haben. Bei den spezielleren Fragen sieht das Ergebnis dann aber leider etwas anders aus. Nur 28 % finden, dass Gerichte gewissenhaft und gründlich arbeiten, und nur 26 % meinen, dass bei deutschen Gerichten alles mit rechten Dingen zugeht.

Auch wenn man einiges zur Einordnung dieses Ergebnisses anmerken könnte, wozu an dieser Stelle aber nicht der Platz ist, ergibt sich für die Justiz jedoch als Fazit, dass noch einiges zu tun ist, zumindest – und das dürfte unstrittig sein – was die Öffentlichkeitsarbeit und die Erklärung der Entscheidungen und Arbeitsweise der Gerichte angeht. Aber auch von Seiten der Gesellschaft ist noch einiges zu tun. Der „Pakt für den Rechtsstaat“ von Bund und Ländern war ein wichtiger Schritt und muss fortgesetzt werden.

Die Justiz braucht für ihre Arbeit aber nicht nur personelle und materielle Stärkung. Ebenso wichtig ist ein stabiler gesellschaftlicher Rückhalt.

Eine „Rückenstärkung“ durften wir heute durch diese Festveranstaltung im Landtag NRW und durch die große Beteiligung an unserer Festschrift ganz aktuell erleben. Das ist Grund zur großen Freude und hat Bedeutung für den öffentlichen Diskurs gleichermaßen.

Meine Damen und Herren,
von Cicero, dem berühmten Redner, Anwalt, Schriftsteller und Konsul ist schon aus der Zeit vor Christus die Erkenntnis überliefert:

„Keine Schuld ist dringender als die, Dank zu sagen.“

Wir alle, das Landesarbeitsgerichts Köln, seine Richterinnen und Richter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das dringende Bedürfnis die Schuld abzutragen und „Dank“ zu sagen.

Ihnen sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper, als Gastgeber der heutigen Veranstaltung für die Einladung in den Landtag und Ihre freundlichen Worte, Ihnen sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker als Stadtoberhaupt unseres Gerichtsstandortes und Ihnen Herr Minister Biesenbach als zuständigem Fachminister für die Unterstützung und die Wertschätzung.

Die heutige parlamentarische Würdigung der Arbeit der Gerichtsbarkeit in Anwesenheit der fachlichen zuständigen Abgeordneten, der Spitze der Exekutive und vieler Ehrengäste ist ein wichtiges Signal. In Zeiten, in denen wir erneut erleben müssen, wie Gewalt das Recht bricht, ist es wichtig, dass der Staat und seine Institutionen eng verbunden sind.

Dabei steht das Landesarbeitsgericht Köln – pars pro toto – auch für die gesamte Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen, die nicht nur im Kölner Bezirk, sondern auch im Düsseldorfer und im Hammer Bezirk für schnelle und qualitativ gute Streitentscheidung und Streitschlichtung im Arbeits- und Wirtschaftsleben unseres Landes sorgt. Das Feedback, das die Arbeitsgerichtsbarkeit aus der Wirtschaft, der Anwaltschaft, von Gewerkschaften und Unternehmensverbänden bekommt, ist positiv und sehr erfreulich. Wir arbeiten gerne dafür, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

Meine Damen und Herren,
Danke sagen möchte ich auch dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf für die „Geburtshilfe“ und – wie mir Zeitzeugen versichert haben – faire Unterstützung bei der Gerichtsgründung. Was nicht selbstverständlich war, schließlich hat das Düsseldorfer Gericht einen Teil seines früheren Bezirks verloren.

Ich freue mich, Präsidentin Göttling und Vizepräsidenten Dr. Ziegler heute den Dank stellvertretend überbringen zu können.

Mit dem heutigen Veranstaltungsort hier in Düsseldorf sind wir gleich in doppelter Weise zu den Wurzeln des LAG Köln zurückgekehrt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gallner, ein ganz großer Dank gebührt Ihnen für Ihren exzellenten Festvortrag und Ihren wunderbaren Beitrag zu unserer Festschrift. Sie haben den Fokus auf Europa gerichtet. Aktueller könnte ein Thema in diesen Zeiten kaum sein.

Anzumerken bleibt, liebe Frau Reker: Was Frau Gallner heute Positives über Köln gesagt hat, werden Sie sicher gerne gehört haben. Da Frau Gallner

aus Baden-Württemberg stammt, haben die Worte besonderes Gewicht und vertiefen die Verbundenheit zwischen der Stadt Köln und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Ich denke, ich spreche auch in Ihrem Namen Frau Reker, wenn ich sage, dass Sie, liebe Frau Gallner, jederzeit in Köln herzlich willkommen sind.

Meine Damen und Herren, das Jubiläum gibt mir Gelegenheit, in diesem Kreis nochmals allen RICHTERINNEN UND RICHTERN, MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN sowie allen Verantwortlichen ZU DANKEN, die über 40 Jahre das Landesarbeitsgericht geprägt haben.

Sie haben durch ihre UNERMÜDLICHE ARBEIT – teils unter schwierigen Bedingungen – ZUM WOHE DER RECHTSSUCHENDEN das LAG zu einer ANERKANNTEN INSTITUTION in Köln gemacht.

Mein herzlicher Dank geht an Sie, lieber Herr Professor Thüsing.

Als waschechter Kölner sind Sie seit ihrer Zeit als Referendar beim Landesarbeitsgerichts Köln dem Gericht verbunden, etwa auch durch die regelmäßigen Gerichtsbesuche mit Studentengruppen. In bewährt eloquenter Weise haben Sie nicht nur unsere Festschrift und einzelne Beiträge vorgestellt, sondern auch durch ihren eigenen Beitrag zur Festschrift wichtige Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln gewürdigt. Herzlichen Dank dafür.

Das Anliegen der Festschrift war es, das Spektrum der Themen und Aufgaben, die das Landesarbeitsgericht Köln und die Arbeitsgerichte prägen, darzustellen. Für Ihre Unterstützung und Mitwirkung sei an dieser Stelle allen Autorinnen und Autoren nochmals ganz herzlich gedankt. Wir waren wirklich erfreut und überwältigt von der Unterstützung und nehmen es als Zeichen der Wertschätzung unserer Arbeit.

Meine Damen und Herren,
das Jubiläum gibt mir Gelegenheit, in diesem Kreis nochmals allen Richterinnen und Richtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Verantwortlichen zu danken, die über 40 Jahre das Landesarbeitsgericht geprägt haben. Sie haben durch ihre unermüdete Arbeit – teils unter schwierigen Bedingungen – zum Wohle der Rechtssuchenden das LAG zu einer anerkannten Institution in Köln gemacht.

Danken möchte ich schließlich auch Eike von der Leyen für die schwungvolle musikalische Begleitung dieser Veranstaltung. Ich freue mich, dass wir Ihr musikalisches Können auch später während des Empfangs noch genießen können.

Last but not least ein herzlicher Dank an das Veranstaltungsmanagement des Landtags, hier insbesondere an Herrn Peters, sowie das Orgateam des LAG Köln unter Leitung von Frau Romeike, die mit großer Akribie und guter Kooperation dafür gesorgt haben, dass die Veranstaltung heute auch in Pandemiezeiten planmäßig stattfinden konnte.

– Es gilt das gesprochene Wort! –



05

Die Festschrift

Die vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. vom Stein herausgegebene Festschrift fasst den Blick vieler dem Landesarbeitsgericht Köln verbundener Autorinnen und Autoren zusammen und zeigt das Spektrum der Themen und Aufgaben, die das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte des Bezirks geprägt haben und aktuell herausfordern.

Vorgestellt wurde die Festschrift von Prof. Dr. Gregor Thüsing.

Jubiläum des LAG Köln

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M

auch veröffentlicht in **NZA aktuell** Heft 6/2022

Ad multos annos: Die Festschrift zum 40-jährigen Bestehen des LAG Köln. Wir begehen den 40. Geburtstag des LAG Köln mit einer Festschrift. Das ist nun eine sehr juristische Art zu feiern. Denn Festschriften haben eine lange Tradition in der Rechtswissenschaft. Sie bilden heute eine eigene Literaturgattung. Dabei waren von Anfang an nicht nur gelehrte Professoren, sondern auch Institutionen Adressaten der Huldigung. Als erste juristische Festschrift überhaupt gilt die im Jahre 1864 dem 5. Deutschen Juristentag zu Braunschweig gewidmete Schrift und erst vier Jahre später erfolgte eine Festschrift für einen Jubilar „aus Fleisch und Blut“ - geehrt wurde der Rechtshistoriker August von Bethmann-Hollweg. Wenn nun das BAG bereits zwei Festschriften bekommen hat – eine zum 25-jährigen Bestehen und eine zum 50-jährigen Bestehen und eine wunderbare Chronik zum 60. Geburtstag – ist es dann vermessen zu sagen, dass zumindest eine auch dem LAG Köln zusteht? Dies umso mehr, als gerade in Köln das Genre der Festschrift weiteste Verbreitung hat. Es gibt eine Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600. Jahrfeier der Universität Köln, kurz danach eine weitere Festschrift anlässlich 100 Jahren Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln. Es gibt eine Festschrift 30 Jahre Kölner Juristische Gesellschaft und auch über den juristischen Bereich hinaus pflegt man Institutionen dieser Stadt durch solch eine Gabe zu bedenken. Der Kölner Dom hat eine Festschrift – selbstverständlich – und selbst die Einweihung der neuen Schwalbennest-Orgel im Kölner Dom war vor knapp 25 Jahren eine eigene Festschrift wert. Der Kölner Karneval kennt – wie sollte es anders sein – zahlreiche Festschriften. Die Gremeler Drumdänzer von 1997 bekamen jüngst eine Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum, die KG Alt-Köllen zum 75-jährigen Bestehen. Die Großen Kölner von 1923 haben nächstes Jahr 100-jähriges Jubiläum und arbeiten sicherlich auch an einer entsprechenden Dokumentation ihrer Wichtigkeit. Denn die Willi-Ostermann-Gesellschaft und einige andere Gesellschaften – etwa die Schwazzen Kääls – bringen sogar jährlich eine Festschrift heraus – das mag dem einen oder anderen dann doch zu viel des Guten sein. Ich glaube nicht, dass das für Juristen ein übernahmefähiges Modell ist.

Es ist also würdig und recht, eine Festschrift für das LAG Köln zu schaffen, und wer wie ich die Gelegenheit hatte, bereits in ihr zu lesen, wird sich umso mehr freuen, dass der Präsident dieses Gerichts Jürgen vom Stein die Initiative ergriffen hat, zu dokumentieren, welche Bedeutung diese Institution in der Suche nach dem richtigen Arbeitsrecht hat. Schon Bertolt Brecht wusste: „Man muss dem Weisen seine Weisheit erst entreißen. Darum sei der Präsident auch bedankt: Er hat sie uns abverlangt“. Die rheinische Familie des Arbeitsrechts hat sich in diesem Buch versammelt und hat von allen Seiten den Jubilar ausgeleuchtet. Am Anfang stehen die Grußworte prominenter Wegbegleiter, die jede für sich davon Ausdruck geben, wie fest das LAG Köln in der Region, im Arbeitsrecht, aber auch in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen verankert ist. Herr Präsident Kuper, Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker, Herr Minister Peter Biesenbach ebenso wie Frau Präsidentin des LAG Düsseldorf Brigitte Göttling – sie sind heute hier und machen schon durch ihre Anwesenheit deutlich, ebenso wie sie es durch ihre Grußworte getan haben: Es ist gut, dass es das LAG Köln gibt.



Wir können nach 40 Jahren ein wenig stolz darauf sein. Es ist ein wesentlicher Akteur in der Bewältigung der Zukunftsaufgaben für ein faires Arbeitsrecht und diese Zukunftsaufgaben hat zu Beginn der Festschrift niemand geringeres als Peter Hanau, der Nestor dieses Genres, in schwungvoller Skizze beschrieben. Seine Prognose, dass das zukünftige Arbeitsrecht komplizierter und europäischer wird, wird sich niemand verschließen, aber sicherlich auch nicht seiner Hoffnung, dass es ein faireres Arbeitsrecht sein wird. Denn darum geht es eben jeden Tag im Geschäft der Gerichte, den fairen Ausgleich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Einzelfall zu realisieren. Was fair ist, das mahnt Hanau zurecht, muss dabei immer wieder neu bestimmt werden. Die Megatrends unserer Zeit, die Alterung der Bevölkerung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Globalisierung und Digitalisierung – all das muss immer wieder von neu bewältigt werden. Vor 40 Jahren gab es viele dieser Fragen noch nicht und so muss sich der rechtliche Rahmen anpassen, die neuen Herausforderungen zu bewältigen. Es bedarf Aggiornamento, will sich das Recht nicht den Zeiten entfremden und damit nicht Hilfe, sondern sperriges Hindernis auf dem Weg zu guten Lösungen sein. Das LAG Köln hat hier über die Jahre viele Beiträge geleistet. Die Skizze etwa von Stefan Greiner mit Ansgar Kalle macht deutlich, wie bleibend der Einfluss des Kölner LAG als Impulsgeber im Befristungsrecht ist. Die Ampel zur rechtlichen Bewältigung der Vertretungsbefristung ist nun einmal eine Kölner Erfindung und sie hat sich durchgesetzt. Christian Rolfs macht deutlich, wie groß der Beitrag des LAG Köln zur Fortentwicklung in der betrieblichen Altersversorgung ist – auch intimere Kenner der Materie als ich es versuche zu sein, werden hier

viel Neues lesen. Kein anderes LAG ist so häufig mit der betrieblichen Altersversorgung befasst wie das LAG Köln. Insbesondere die Leistungspflicht des Pensionssicherungsvereins als Träger der Insolvenzversicherung spielt in der Rechtsprechung des Gerichts eine zentrale Rolle. Dem Gericht ist von Beginn an eine herausragende Stellung in der Fortentwicklung des Rechts zugefallen. Wer wissen will, wieso, muss lesen.

Was „Europäisierung des Arbeitsrechts“ konkret heißt, das beleuchtet der Beitrag der Präsidentin des BAG Inken Gallner.

Anhand eines Konflikts des BVerfG und des EuGH um die Frage des ultra-vires bei Anleihekäufen machen Sie deutlich, wie wichtig der Dialog des Vorabentscheidungsverfahrens ist, wo aber auch seine Grenzen zur Konfliktbewältigung stecken. Ich bekenne freimütig: Nicht alles muss nach Luxemburg. Die ein oder andere Frage scheint mir beim BAG schlicht besser aufgehoben als beim EuGH und die ein oder andere Vorlage auch etwas konstruiert. Auf die Antwort des EuGH zur Vorlage des 10. Senats vom Dezember 2020 etwa bin ich gespannt.

Auch etablierte Institutionen und Rechtsinstrumente wurden durch das LAG Köln immer wieder geformt. Heinz Josef Willemsen hat als Honorarprofessor in Bochum und langjähriger Vorsitzender des Arbeitsrechtsausschusses des deutschen Anwaltvereins gleich als Brückenbauer zwischen Praxis und Wissenschaft die außerordentliche verhaltensbedingte Kündigung im Spiegel der Rechtsprechung des LAG Köln zum Sujet seiner Ausführungen gemacht. Er verdeutlicht, wie schwierig Rechtssicherheit und Systembildung gerade hier ist. Er knüpft dabei an die Überlegungen von Anno Hamacher an – auch er verdienter Richter der rheinischen Arbeitsgerichtsbarkeit, freilich einer, den wir kürzlich an das BAG verloren haben. In die Reihe dieser Standortbestimmungen fügen sich nahtlos etwa auch die Gedanken von Ulrich Preis ein, der die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten in den Blick nimmt – ein gesetzgeberischer Neologismus des § 310 IV BGB, den uns die Schuldrechtsreform gebracht hat und über dessen Reichweite und Bedeutung für die AGB-Kontrolle man heute noch rätselt. Er war Ideengeber für diese gesetzgeberischen Weichzeichner und ist heute ihr Kritiker. Umso wichtiger ist es zu lesen, was er schreibt – seien Sie gespannt.

40 Jahre LAG Köln heißt auch 40 Jahre Arbeitsrechtsentwicklung. Es gilt das geflügelte Wort Franz Gamillschegs, dass im Arbeitsrecht bereits eine Woche eine lange Zeit sei – umso mehr sind es 40 Jahre. Wer so weit zurückblickt, der kann auch nach vorne blicken und das tut Martin Henssler mir seinen Gedanken, wie weit New Work tatsächlich zum „New Labor Law“ führen muss. Das Arbeitsrecht wird zwangsläufig den Entwicklungen auf dem hochdynamischen Arbeitsmarkt immer hinterherhinken. Das „New Labor Law“ als passende Antwort auf das „new normal“ muss daher entwicklungs offen sein. Auch wenn Martin Henssler in wenigen Tagen in den Ruhestand verabschiedet wird und sich damit bereits das milde Licht des wissenschaftlichen Abendhimmels über sein Werk erstrahlt, bin ich mir sicher, er wird das nicht genügen lassen, sondern als wissenschaftlich rüstiger Rentner weiter das LAG Köln und das Arbeitsrecht allgemein auf seinem Weg begleiten. Darauf freuen wir uns.

Ganz aktuell auch Roland Wolf, der das Arbeitsrecht als ein wesentliches Instrument der Krisenbewältigung skizziert und verdeutlicht, wie wichtig der rechtliche Rahmen gerade in Momenten der Krise und des Umbruchs ist. Im Hinblick auf Corona führt er aus: „Arbeitgeber und ihre Beschäftigten versuchen seit vielen Monaten und nun schon im zweiten Jahr, trotz aller Risiken, den ‚Karren am

Laufen‘ zu halten. Hierin bedürfen sie flexibler, anpassungsfähiger und vor allen Dingen klarer Vorgaben, die weder Beschäftigte noch Betriebe überfordern“. Recht hat er.

Die Zukunft macht dabei auch vor dem realen Geschehen des Gerichts nicht halt. Viele von uns werden mit großem Interesse die Ausführungen des Präsidenten lesen, der den Arbeitsgerichtsprozess in der digitalen Welt beschreibt und vielleicht bereits jetzt sich vergegenwärtigen wollen, was der elektronische Rechtsverkehr in der aktuellen Praxis der Arbeitsgerichtsbarkeit heißt und hierfür die Ausführungen von Jens Tiedemann und Benedikt Hövelmann studieren. Welche Rolle werden zukünftig Videoverhandlungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren haben? Sebastian Roloff – jetzt intellektuelle Kraftquelle beim BAG, aber auch er Kölner Gewächs – und Bernd Wiebauer haben sich dieser Frage angenommen. Wer all das sieht, wer sich wie Jens Schubert etwa fragt, ob es zukünftig auch Senate an den LAGs geben sollte oder geben wird, wer mit Lothar Staschick, Silvia Bechthold und Karl Maria Schäfer fragt, wie der Dialog des LAG aus der Sicht des Ehrenamts zukünftig fruchtbringend gestaltet werden kann, der wird auch gerne zurückblicken und sich anschauen, wo die Wurzeln des LAG Köln liegen, der wird die Erinnerungen Klaus Hermanns mit Begeisterung lesen, der den Weg zum LAG Köln beschrieben hat und der wird die Gedanken Hans Jörg Gäntgens verinnerlichen, der deutlich macht, wie es vom Arbeitsministerium zum Ministerium der Justiz kam. Dass wir nun ein Fachgerichtszentrum haben, in dem das LAG zusammen mit dem ArbG und dem SG untergebracht ist, hat zusammenwachsen lassen, was zusammen gehört. Der Dialog wird vereinfacht, die Kompetenz auch räumlich gebündelt. Darüber können wir uns freuen, dass dies gelungen ist. Die Festschrift dokumentiert dies illustrativ durch ein Bilderteil und ein schönes Interview mit dem Architekten. Nicht nur Juristen werden also dieses Buch mit Gewinn lesen. In der Vergangenheit wie in der Zukunft gilt dabei das, was Björn Gaul mir viel Sympathie und Respekt für das Gericht beschrieben hat: Die Ausbildung beim LAG Köln ist wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Rechtspflege.



Überhaupt: Der Beitrag Gauls steht beispielhaft für andere Beiträge von Institutionen des Rheinlands und Akteuren des Arbeitsrechts, in die das LAG Köln eingebunden ist. Wittrich Rossmann und Karin Ende schreiben für die Gewerkschaften, Johannes Delheid für den Aachener Anwaltverein, Garrelt Duin und Stefan Harbich für das Kölner Handwerk. Wohl dem, der solche Freunde hat.

Arbeitsrecht ist oftmals Richterrecht reinsten Wassers und auch da, wo Gerichte nicht substituierend für den Gesetzgeber, sondern konkretisierend in der Anwendung der Gesetze tätig werden, prägen ihre Leitsätze die betriebliche Praxis oft stärker als das Gesetz selbst. Diese Aufgabe und Verantwortung obliegt zuallererst dem BAG, doch sind schon instanzgerichtliche Entscheidungen oftmals wegweisen. Das LAG Köln gehört zu den Instanzgerichten, die sich dieser Aufgabe immer wieder gestellt haben und dem durch wohlbegründete Entscheidung des Einzelfalls Strahlungen weit in andere Fälle hinein gelungen ist. Juris verzeichnet Stand heute 8526 Entscheidungen. Das ist nicht wenig. Nur wenige andere deutsche LAG sind mit so vielen Entscheidungen vertreten – für München sind es etwa wenig mehr als die Hälfte. Doch es ist nicht alleine die Vielzahl der Entscheidungen, die beeindruckt, sondern auch die Qualität. Die Richter des LAG Köln haben in der Vergangenheit oftmals ehrenvolle Rufe an das BAG bekommen – und sie oftmals auch abgelehnt mit dem Hinweis, lieber in Köln bleiben zu wollen. Die rheinische Familie des Arbeitsrechts ist stolz auf diese Institution und sie darf es auch zurecht sein.

Auf 40 Jahre können wir zurückblicken, auf sehr viel mehr Jahre können wir hoffen.

Noch einmal aber komme ich zurück zu Bertold Brecht: „Was sind das für Zeiten, wo ein Gespräch über Bäume fast ein Verbrechen ist, weil es ein Schweigen über so viele Untaten einschließt“. Der 2. Weltkrieg ist nun seit fast 80 Jahren beendet die KubaKrise ist ist jetzt 60 Jahre her und dennoch ist Krieg und Kriegsgefahr auch in Europa nicht überwunden. Das Leiden in der Ukraine erschüttert, die Gewalt des Aggressors lässt verzweifeln ob unserer Hilflosigkeit. Dieser Krieg macht deutlich: Das Recht darf dem Unrecht nicht weichen. Der Rechtsstaat und die Freiheit sind ein Geschenk. Jedes Gericht, das dem Bürger unparteiisch und unabhängig offensteht, zeugt davon. Das LAG Köln ist eines davon. Das wollen und das dürfen wir feiern. Auch in diesem Sinne ad multos annos.

.....



Die Festschrift im Überblick

Zum Geleit

JÜRGEN VOM STEIN
Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln

Grußworte

ANDRÉ KUPER
MdL, Präsident des Landtags von Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister a. D.

HENRIETTE REKER
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

PETER BIESENBACH
MdL, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

KARL-JOSEF LAUMANN
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

BRIGITTE GÖTTLING
Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
Das Kölner Landesarbeitsgericht mit den Düsseldorfer Wurzeln

Agenda

Zukunftsaufgaben für ein faires Arbeitsrecht

PETER HANAU
Prof. Dr. iur, Dres. h. c., Universität zu Köln,
Ehrenpräsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e. V.

I.

Dynamisches Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht

Mehr Digitalisierung bei der Betriebsratsarbeit – warum eigentlich nicht?

DANIEL DOMINIK
Dr. iur., Rechtsanwalt (Syndikusanwalt)
kölnmetall, Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Köln e. V.

Neue Form der Meisterprüfung im Handwerk

GARRELT DUIN

Staatsminister a. D.,
Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer zu Köln
STEPHAN HARBICH

Dr. iur., Hauptabteilungsleiter Bildungsrecht Handwerkskammer zu Köln

Die richterliche Brücke nach Europa

INKEN GALLNER
Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Das LAG Köln als Impulsgeber im Befristungsrecht

STEFAN GREINER
Prof. Dr. iur., Universität Bonn – Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit
ANSGAR KALLE
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Bonn
– Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit

Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts nach 1945

THOMAS GUTKNECHT
Dr. iur., Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln
ALBERT VOSSEBÜRGER
Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln
KARINA NÖKER
Rechtsanwältin, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln

Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung

GERO HAGEMEISTER
Präsident Steuerberater-Verband e. V. Köln,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dipl.-Kfm.,
Regional Managing Partner Rheinland bei der BDO AG
WILFRIED BACHEM
Dr. iur., Fachanwalt für Steuerrecht, Geschäftsführer und Leiter der Steuerrechtsabteilung beim Steuerberater-Verband e.V. Köln

New work – New labor law?

MARTIN HENSSLER

Prof. Dr. iur., Universität zu Köln,

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Projektbefristung und Drittmittelfinanzierung am Beispiel der Entwicklungszusammenarbeit – Eine kritische Würdigung der Rechtsprechung zur Sachgrundbefristung aus anwaltlicher Beratersicht

EBBA HERFS-RÖTTGEN

Fachanwältin für Arbeitsrecht,

Leiterin der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Bonner Anwaltsvereins e. V.

Im Arbeitsrecht geltende Besonderheiten

ULRICH PREIS

Prof. Dr. iur., Dr. h. c., Universität zu Köln,

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

(Kein) Unterlassungsanspruch des Betriebsrates bei Einstellungen – zum Spannungsverhältnis der §§ 99 ff. BetrVG und § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG

MARCUS RICHTER

Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht, Ausschuss für Arbeitsrecht, Kölner Anwaltverein e. V.

Crowdworking und Arbeitsverhältnis

RAIMUND WALTERMANN

Prof. Dr. iur., Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit

Die außerordentliche, verhaltensbedingte Kündigung im Spiegel der Rechtsprechung des LAG Köln

HEINZ JOSEF WILLEMSSEN

Prof. Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Honorarprofessor an der Universität Bochum, langjähriger Vorsitzender des Arbeitsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins (DAV)

Arbeitsrecht in der Krisenbewährung

ROLAND WOLF

Ass. iur., Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Arbeits- und Tarifrecht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

II.

Arbeitsgerichtsprozess im (digitalen) Wandel

40 Jahre und mehr auf dem Weg mit dem Arbeitsrecht und dem Arbeitsgerichtsprozess

JOHANNES DELHEID

Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht, Aachener Anwaltverein e. V.

Die Videoverhandlung im arbeitsgerichtlichen Verfahren

SEBASTIAN ROLOFF

Dr. iur., Richter am Bundesarbeitsgericht

BERND WIEBAUER

Dr. iur., Richter am Arbeitsgericht Rosenheim,

z.Z. wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesarbeitsgericht

Senate an den Landesarbeitsgerichten?

JENS M. SCHUBERT

Prof. Dr. iur., Vorstandsvorsitzender AWO Bundesverband e. V., außerplanmäßiger Professor an der Leuphana Universität Lüneburg

Im Dialog – Das Landesarbeitsgericht Köln aus Sicht des Ehrenamts

LOTHAR STASCHIK

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Köln, Vorsitzender des Richterrats,

im Interview mit

SILVIA BECHTOLD

Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsamtes, Köln

KARL-MARIA SCHAEFER

Technischer Inspektor und Gesamtbetriebsratsvorsitzender a. D.

Der Arbeitsgerichtsprozess in der digitalen Zukunft

JÜRGEN VOM STEIN

Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln

Der elektronische Rechtsverkehr – Ein Überblick aus der Praxis der Arbeitsgerichtsbarkeit

JENS TIEDEMANN

Dr. iur., Direktor des Arbeitsgerichts Siegburg und IT-Dezernent des Landesarbeitsgerichts Köln

BENEDIKT HÖVELMANN

Dr. iur., Richter am Arbeitsgericht Aachen, vormaliger IT-Dezernent des Landesarbeitsgerichts Köln

III.

Herausforderung Justizverwaltung

Rückblick – Einblick – Ausblick

1.

Rückblick

Leise Nachhaltigkeit

HEIKE BLOHM-SCHRÖDER

Geschäftsbereichsleitung Baumanagement und Justizvollzug, Bau- u. Liegenschaftsbetrieb NRW (Zentrale Düsseldorf)

Vom Arbeitsministerium zum Ministerium der Justiz

HANS JÖRG GÄNTGEN

Dr. iur., Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Köln

Der Weg zum Landesarbeitsgericht Köln

Erinnerungen eines Zeitzeugen

KLAUS HERMANN

Dipl.-Rpfl., Regierungsdirektor u. Geschäftsführer des Landesarbeitsgerichts Köln a. D.

2.

Einblick

Erfahrungen eines Journalisten mit Medienarbeit der Justiz

FRANK BRÄUTIGAM

Ass. iur., Dr. iur., Fernsehjournalist, Moderator, Abteilungsleiter Recht und Justiz des SWR

Die Ausbildung beim Landesarbeitsgericht Köln als wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Rechtspflege

BJÖRN GAUL

Prof. Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht (Köln), außerplanmäßiger Professor an der Universität zu Köln

Das Landesarbeitsgericht Köln aus italienischer Sicht

DARIO PORROVECCHIO

Arbeitsrichter am Gericht von Trapani, Italien

Das Landesarbeitsgericht Köln und sein Bezirk

HEIKE ROMEIKE

Dipl.-Rpfl.in, Regierungsdirektorin und Geschäftsleiterin des Landesarbeitsgerichts Köln

Bildanhang Arbeitsgerichte

Neue Herausforderung für das Landesarbeitsgericht Köln: Die Covid-19-Pandemie

HEIKE ROMEIKE

Dipl.-Rpfl.in, Regierungsdirektorin und Geschäftsleiterin des Landesarbeitsgerichts Köln

MICHAEL SEITZ

Dipl.-Rpfl., Regierungsdirektor u. Geschäftsführer des Landesarbeitsgerichts Köln a. D.

BENEDIKT HÖVELMANN

Dr. iur., Richter am Arbeitsgericht Aachen, vormaliger IT-Dezernent des Landesarbeitsgerichts Köln

3.

Ausblick

Die Einführung der elektronischen Akte – Auf dem Weg zum papierlosen Gericht

BENEDIKT HÖVELMANN

Dr. iur., Richter am Arbeitsgericht Aachen, vormaliger IT-Dezernent des Landesarbeitsgerichts Köln

JENS TIEDEMANN

Dr. iur., Direktor des Arbeitsgerichts Siegburg und IT-Dezernent des Landesarbeitsgerichts Köln

Ein Fachgerichtszentrum entsteht

MICHAEL SEITZ

Dipl.-Rpfl., Regierungsdirektor u. Geschäftsführer des Landesarbeitsgerichts Köln a. D.,

im Interview mit

ANKE POTTHAST

pbundl architekten (Köln)

HORST SCHLÖSSER

Schlösser Architekten BDA (Köln)

Impressionen Landesarbeitsgericht Köln

IV.

ANHANG

Die Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln

06

Impressionen
Festakt





07

**Das LAG Köln und
sein Bezirk**

Landesarbeitsgericht Köln

Berufungsgericht

ARBEITSGERICHT AACHEN

mit Gerichtstagen in Düren
und in Heinsberg

zuständig für
842.030

sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

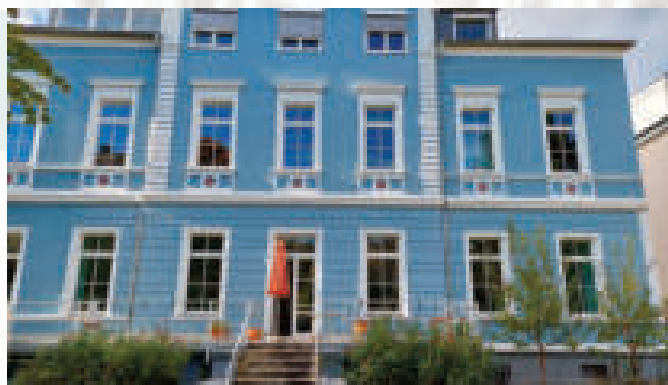


ARBEITSGERICHT BONN

mit Gerichtstag in Euskirchen

zuständig für
337.309

sozialversicherungspflichtige Beschäftigte



ARBEITSGERICHT KÖLN

zuständig für
788.013

sozialversicherungspflichtige Beschäftigte



ARBEITSGERICHT SIEGBURG

mit Gerichtstag in Gummersbach

zuständig für
194.154

sozialversicherungspflichtige Beschäftigte



(Quelle bzgl. sozialversicherungspflichtig Beschäftigter: IT.NRW, Stand: 31.12.2020)

Das Gebäude des LAG Köln

sicher, barrierefrei und klar strukturiert



OBEN: LAG Köln nach der Sanierung des Eingangsbereichs im Juni 2022

UNTEN: Das LAG Köln bis Anfang 2022





IMPRESSUM

Herausgeber:

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln
Blumenthalstrasse 33, 50670 Köln
Telefon: 0221- 7740-0
Telefax: 0221- 7740-356
E-Mail: verwaltung@t'lag-koeln.nrw.de

Bildquellen:

Landtag NRW: Melanie Zanin, Lenk, Rolf und Tüßelmann,
Eva (Seiten 6 und 7)

Land NRW/Landesarchiv NRW (Seite 6)

LAG Köln